Der Oradour-Prozeß in Bordeaux . . .

ausgewählte Protokolle . . .

... Dienstag, 13. Januar 1953

... Mittwoch, 14. Januar 1953

... Donnerstag, 15. Januar 1953

Militärtribunal von Bordeaux
Sitzung Dienstag, den 13. Januar 1953

Die Anhörung wird um 14:30 Uhr unter Vorsitz von Herrn Nussy-Saint-Saëns eröffnet.

Der Herr Vorsitzende erteilt das Wort zum Vorgang der Abtrennung an Herrn de Guardia, der im Namen der Verteidigung des deutschen Angeklagten vortragen wird.

Me. DE GUARDIA: Herr Vorsitzender, meine Herren, im Namen der deutschen Angeklagten bitte ich Sie, dem Antrag des französischen Verteidigers auf Abtrennung nicht stattzugeben. Ehrlich gesagt weiß ich nicht, ob diese Abtrennung den deutschen Angeklagten helfen oder schaden würde. Ich habe keinen Grund von vornherein anzunehmen, daß Ihr Urteil gelassener ausfallen würde, wenn Sie getrennt urteilen würden, aber das ist nicht das Problem. Dieser Prozeß geht über diese Deutschen hinaus, er geht auch über diese Franzosen hinaus. Es sind die Prinzipien der Gerechtigkeit selbst, die wir in Frage stellen wollen. Im Namen dieser Grundsätze werde ich mich am Ende der Debatten, wenn die Zeit für die Plädoyers gekommen ist, ebenso wie der Vorsitzende der Straßburger Anwaltskammer, gegen dieses Gesetz vom 15. September 1948 aussprechen, das als Schande für Frankreich bezeichnet wird. Im Namen dieser Grundsätze werde ich mich dagegen aussprechen, und im Namen derselben Grundsätze der Gerechtigkeit sage ich Ihnen: Sie können die Abtrennung nicht aussprechen, Sie können es aus moralischen Gründen nicht tun, Sie können es aus rechtlichen Gründen nicht tun. Ich weiß, welche Leiden das Elsaß erlitten hat. Unsere elsässischen Kollegen haben sie uns gestern mit pathetischem Unterton geschildert, und wenn unser Gedächtnis sie jemals vergessen sollte, können sie sicher sein, daß wir sie jetzt kennen. Es gibt keinen Franzosen, es gibt niemanden, der es wagen würde zu behaupten, daß das Elsaß nicht unter allen französischen Provinzen diejenige sei, die am meisten gelitten habe. Jeder Krieg der letzten Jahrhunderte hat uns den Beweis geliefert, daß die Loyalität des Elsaß außer Frage steht. Selbst wenn alle diese Männer, selbst wenn alle diese Franzosen Verbrecher wären - und ich bin zutiefst davon überzeugt, daß sie es nicht sind, denn sie hatten keine Möglichkeit, ihre Taten zu unterlassen -, selbst wenn alle diese Männer, sage ich, Verbrecher wären, wäre dies nicht der Prozeß gegen das Elsaß, denn eine Handvoll Männer hat noch nie eine Nation geschaffen, nicht einmal eine Provinz. Alle Nationen, alle Völker, alle Parteien haben Henker und ihre Helden, aber Henker machen eine Nation nur zu Helden. Ob diese Franzosen Kriminelle sind oder nicht, spielt im Moment keine große Rolle. Das werden Sie erst am Ende dieser Debatten wissen. Deshalb kann niemand beruhigt sein: Dies ist nicht die Prüfung des Elsaß, niemand wird es jemals tun, niemand wird es wagen, es zu tun, weil es nicht getan werden sollte und das Elsaß mehr als jede andere Provinz bewiesen hat, daß es französisch ist; es ist und wird so bleiben, weil es immer den Wunsch gezeigt hat, so zu sein und zu bleiben. Dieser Prozeß ist weder der Prozeß gegen das Elsaß noch der Prozeß gegen Deutschland. Diejenigen, die in diesem Prozeß den Prozeß gegen das Elsaß sehen möchten oder gesehen hätten, sind natürlich nicht dieselben wie diejenigen, die darin den Prozeß gegen Deutschland sehen möchten, aber ihre Haltung drückt in gewissem Maße die Auffassung vom Leben und von der Welt aus, gegen die wir uns auflehnen, gegen die sich die Gerechtigkeit auflehnen muß.
Einige, diejenigen, die das Elsaß vor Gericht stellen möchten, lassen sich von der Politik leiten; Wir reden nicht über sie, wir empfinden nur Verachtung für sie, sie interessieren uns nicht. Wir dürfen und haben nicht das Recht, das Martyrium von Oradour neben einer politischen Flagge zu erwähnen, welche Farbe diese Flagge auch immer hat. An diesen Leuten sind wir nicht interessiert.

DER VORSITZENDE: Übrigens glaube ich nicht, daß ich versucht habe, nachzuweisen, daß das Gericht nicht beabsichtigte, dies in irgendeiner Weise in dieses Forum einzubringen.

Me. DE GUARDIA: Absolut! Der wichtigste Fall bleibt bestehen, weil er das Interesse und den Respekt derjenigen unendlich verdient, die meinen, der Nationalismus erfordere es, über Elsässer und Deutsche getrennt zu urteilen. Meine elsässischen Kollegen haben gestern im Namen ihres Patriotismus, der noch immer lebendig ist angesichts des Leids, das sie persönlich ertragen haben, darum gebeten, und ich verstehe sie. Sie haben das Recht - ich denke dabei insbesondere an Sie -, aber sie erlauben mir, ihnen mit äußerster Zurückhaltung zu sagen, daß unsere Vorstellungen von Gerechtigkeit nicht ganz dieselben sind. Patriotismus ist, wie Sie wissen, eine Leidenschaft. Es ist die edelste aller Leidenschaften; Sie alle erleben es, meine Herren, Sie haben es erlebt, Sie haben den Beweis dafür erbracht. Es ist die edelste aller Leidenschaften. Ein Land kann sich dessen auf keinen Fall entziehen. Es ist die edelste aller Leidenschaften, aber es ist eine Leidenschaft.
Nun, Gerechtigkeit kennt keine Leidenschaften, und als meine Kollegen und ich dieses Gewand zum ersten Mal anlegten, versprachen wir, daß uns keinerlei Leidenschaft davon abhalten würde, die Gerechtigkeit zu verteidigen, und daß wir nicht zwischen den Leidenschaften zögern dürfen, wenn eine Leidenschaft, wie edel sie auch sein mag, zufällig mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit in Konflikt gerät. Es sind die Leidenschaften, die wir beiseitelassen.

Rechts: Maître **de Guardia** plädiert.

Der Nationalismus begründet dies mit Gruppen, mit Kollektivitäten. Gerechtigkeit bezieht sich nur auf Einzelpersonen. Leider bestand zwischen Politik und Nationalismus auf der einen Seite und Gerechtigkeit auf der anderen Seite nie eine besonders enge Beziehung. Nationalismus ist ein Gefühl, er ist oft eine Waffe, er ist eine Kriegswaffe. Wir müssen wissen, wir alle müssen wissen, dass wenn wir kämpfen, derjenige, der vor uns steht und eine andere Uniform trägt, unser Feind ist, und wir müssen wissen, daß wir, wenn wir ihn töten, eine einfache Tat begehen, während wir

uns in Kriegszeiten befinden, aber der Krieg ist vorbei. Der Krieg ist vorbei, er wurde geführt, und insbesondere dieser Krieg von 1939 wurde geführt, damit in einem wie-derhergestellten Frieden Menschen, die taub für die Leidenschaften der Menge und blind für die Staatsräson sind, über Individuen und nur über Individuen urteilen können, ohne Rücksicht auf Rasse, Klasse, Partei oder Hautfarbe, ja sogar ohne Rücksicht auf die Nationalität. Dieser Krieg wurde geführt, um die Herrschaft der Gemeinschaften zu beenden und die Herrschaft des Einzelnen einzuleiten.
Es wurde geschaffen, damit insbesondere die Männer, die ihre Leidenschaften beiseite gelegt haben, jeden der Männer betrachten können, auf die sie sich beziehen. So daß Männer, die Richter genannt werden, das heißt Männer, die Leidenschaften ignorieren, den Fall jedes Angeklagten untersuchen und sich für jeden dieser Angeklagten selbst fragen: Was hat er getan? Warum hat er das getan? Wie hat er das gemacht? Und vor allem, vor allem: Hatte er die Möglichkeit, es nicht zu tun? Denn es ist ganz offensichtlich, daß man einen Menschen nur dann verurteilen kann, wenn dieser Mensch die Möglichkeit gehabt hätte, etwas anderes zu tun, als das, was er getan hat. Es ist nicht die Nationalität, das kann man nicht oft genug sagen, die über die Schuld eines Menschen entscheidet. Und meine elsässischen Kollegen haben Ihnen gestern zweifellos gesagt: *„Alle diese Franzosen wurden zwangseinberufen“*, das stimmt, und wir wissen und verstehen, was für eine Tragödie es für diese Franzosen war, eine Soldatenuniform aus einem Land tragen zu müssen, das sie verabscheuten. Wir verstehen natürlich, daß ihr berechtigter Stolz dadurch verletzt worden sein muß, daß sie die Uniform eines Landes tragen, das dieses Kriegsverbrechen gegen sie begangen hat. Wir wissen das, aber es muß trotzdem klargestellt werden - denn meines Wissens wurde das nie gesagt -, daß diese Männer (Maître de Guardia zeigt auf die deutschen Angeklagten), die Deutsche sind, sich nicht freiwillig zur Aufnahme in die Waffen-SS gemeldet haben. Ihr Fall liegt zweifellos anders, denn diese Franzosen hätten unter keinen Umständen die deutsche Uniform tragen dürfen, und die Regierung, das deutsche Regime, hat sich eines Verbrechens schuldig gemacht, indem sie sie dazu gezwungen hat. Diese Männer, diese Deutschen, mußten jedoch die Uniform ihres Landes tragen, mußten jedoch nicht die Uniform der Waffen-SS tragen.
Wichtig in diesem Prozeß ist nicht so sehr, daß alle diese Männer in der deutschen Armee dienten, sondern daß sie in der Waffen-SS dienten. Denn die Tatsache, Teil der Waffen-SS zu sein, galt als kriminell. Mit anderen Worten: Unter diesen Deutschen gibt es nicht mehr Freiwillige, die nicht in der deutschen Armee, sondern in der Waffen-SS gedient haben, als unter den Elsässern. Aber das spielt keine Rolle. Es spielt keine Rolle, denn es sind die Gefühle eines Mannes, über den Sie geurteilt haben. Sie müssen nicht wissen, welche Gefühle er gegenüber dem Nazi-Regime hatte, als er in die Waffen-SS aufgenommen wurde. Das ist nicht das Problem. Die einzige Frage, die Sie interessiert, ist, ob diese Männer zu der Zeit, als sie die Taten begingen, diese Taten nicht begingen. Die Art ihrer Eingliederung in diese oder jene Waffengattung - freiwillig oder nicht - erlaubt Ihnen keine Antwort. Ein Mann, der sich freiwillig für eine bestimmte Waffengattung hätte entscheiden können, könnte im Moment der Begehung des Verbrechens Reue empfunden und es nicht getan haben, und ein anderer, der gewaltsam hätte eingebunden werden können, könnte im Moment des Verbrechens in der allgemeinen Wut vergessen haben, daß man nicht töten sollte. Weder die Eingliederung der Streitkräfte noch die Vergabe der Ämter sind Kriterien für die Schuld oder Unschuld dieser Männer.
Wie sollte also Ihre Entscheidung ausfallen? Diese wenigen Gedanken, so scheint es mir, zeigen Ihnen dies. Da man nicht sagen kann, daß einige unschuldig sind, weil sie Franzosen sind, oder daß bei ihnen die Unschuldsvermutung gilt, weil sie Franzosen sind, und bei anderen die Schuldvermutung, weil sie Deutsche sind, müssen wir meines Erachtens bis zum Ende des Prozesses gehen: Es ist notwendig, daß man durch die allgemeine Gegenüberstellung der Aussagen der einen und der Aussagen der anderen und der Fragen, die ihnen gestellt werden, in jedem Fall die individuelle Verantwortung erkennen kann, die wiederum von der individuellen Freiheit abhängt. Sie werden dieses Gesetz vom 15. September 1948 - das werde ich am Ende dieses Prozesses darlegen - weder auf die Deutschen noch auf die Elsässer anwenden. In jedem Fall fragt man sich, ob ein Mann, der zufällig Franzose ist, oder ein anderer, der zufällig Deutscher ist, freiwillig und aus freien Stücken getötet hat. Darüber hinaus, meine Herren, wenn diese wenigen Erwägungen, die lediglich die grundlegendsten Grundsätze der Gerechtigkeit darstellen, nicht ausreichen, genügt mir noch der Zusatz, daß Sie rechtlich nicht die Möglichkeit haben, den Fall des einen vom Fall des anderen zu trennen. Diese Elsässer werden Ihnen gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 1948 überwiesen, den ich Ihnen vorlese:

> *„… Personen, die nicht in Artikel 1 der Verordnung vom 25. August 1944 genannt sind…“ (Übersetzen Sie in diesem Fall das Französische) „… die persönlich Mittäter oder Komplizen eines Kriegsverbrechens oder eines damit zusammenhängenden Verbrechens sind, können in das Verfahren vor dem Militärgericht einbezogen werden, wenn das Verfahren hinsichtlich mindestens einer der anderen Angeklagten (d. h. eines Deutschen) widerspricht.“*

Mit anderen Worten: Diese Franzosen sind bei diesem Prozeß anwesend und erscheinen heute vor Ihnen, weil neben ihnen mindestens ein Deutscher sitzt. Die Anwesenheit eines Deutschen war für sie die notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Verfahren. Lassen Sie die Deutschen verschwinden und diese Franzosen können nicht länger im Prozeß bleiben; Sie können dort nicht länger bleiben, Sie können nicht länger entscheiden, Sie sind nicht länger zuständig, aber wenn Sie nicht länger zuständig sind, haben Sie die Entscheidung der Anklagekammer nicht respektiert, die Ihnen die Angelegenheit vorlegt, die Entscheidung der Anklagekammer von Paris, die Ihnen auferlegt, zu urteilen, diese Entscheidung der Anklagekammer, die Ihre Zuständigkeit festlegt, zu deren Bedingungen Sie entscheiden können, aber auch entscheiden müssen. Sie müssen über den Sachverhalt und über die Ihnen durch die Entscheidung der Anklagekammer vorgelegte Anklage entscheiden. Wenn das Verfahren hinsichtlich der Elsässer eingestellt wird - und das Verfahren wird eingestellt, sobald sich kein Deutscher mehr in deren Anwesenheit befindet -, verstoßen Sie gegen die Entscheidung der Pariser Anklagekammer, Sie verweigern die Entscheidung, Sie weigern sich, den Ihnen durch diesen Verweisungsbeschluß erteilten Anweisungen Folge zu leisten. Hierzu, meine Herren, haben Sie rechtlich keine Möglichkeit. Aber auch diese rechtliche Möglichkeit selbst ist für uns zweitrangig. Für uns als Verteidigung ist es nur insoweit von Interesse, als es den Grundsätzen dient.
Gestern haben wir mit großer Ergriffenheit, die sich auch auf uns übertragen hat, von allen Märtyrern des Elsaß gesprochen. Meine Herren, vergessen Sie nicht, daß alle diese Märtyrer Märtyrer waren, weil sie keine Unterschiede zwischen den Menschen wollten. Diese Menschen haben ihr Leben gegeben, damit man in Frieden nicht mehr von einem Menschen sagen kann: *„Oh! Er ist doch nur ein Slawe! ...“* Oder: *„Er ist doch nur ein Jude“* oder: *„Er ist doch nur ein Kommunist“*. Damit wir nicht mehr sagen können - denn das entspricht der gleichen Geisteshaltung einer nicht weniger gefährlichen

Ideologie - : *„Er ist doch nur ein Deutscher.“* Wir wollen nicht, niemand hier will, daß diese Männer umsonst gestorben sind, und aus diesem Grund kann das Militärgericht von Bordeaux die Abtrennung nicht gewähren.

Me. TOUZER: Herr Vorsitzender, meine Herren, da ich vom Vorsitzenden der Anwaltskammer damit beauftragt wurde, die Verteidigung der deutschen Angeklagten zu unterstützen, falls allgemeine Vorfälle der Art wie der, der heute vor Ihnen liegt, eintreten sollten, halte ich es für meine Pflicht, das Wort zu ergreifen. Ich möchte gleich zu Beginn darauf hinweisen, daß sich mein Einspruch nicht nur in keiner Weise gegen die Argumente meiner Kollegen aus dem Elsaß von gestern richtet, sondern daß mich diese Argumente auch zutiefst überzeugt haben und daß Sie, die französischen Richter, meiner Meinung nach auf der Grundlage der uns vorliegenden Schlußfolgerungen kein abweisendes Urteil fällen können. Ich bin der Meinung, daß Sie im Namen unseres französischen Vaterlandes nicht das Recht dazu haben, aber ich bin auch der Meinung, daß Sie die Ihnen vorgelegten Schlußfolgerungen der Inkompetenz oder zumindest der Abtrennung heute nicht akzeptieren können, und zwar nicht nur aus Verfahrensgründen, sondern auch aus moralischen Gründen, die in einer Debatte wie der heutigen vor der Welt über allen anderen stehen müssen. In diesem Streit, meine Herren, verfolgt uns der große Konflikt zwischen ewigen Gesetzen und geschriebenem Recht bis zur Besessenheit. Ewige Gesetze, seien es jene göttlichen Gesetze, von denen Sophokles in seiner Antigone sprach, oder seien es einfach die großen Gesetze des menschlichen Gewissens, die für Richter wie Sie die oberste Regel darstellen. Ewige Gesetze müssen Vorrang vor dem geschriebenen Gesetz haben. Und wie Sie wissen, handelt es sich dabei um dieses Gesetz vom 15. September 1948, für das an einem halben Feiertag 17 Abgeordnete der Nationalversammlung gestimmt haben. Diese ewigen Gesetze müssen gelten, aber sie können nur gelten - und das ist der Zweck meines Eingreifens - kraft dieser Macht, die der Kassationshof mit einem großartigen Wort beschreibt: dieser souveränen Macht, die Sie erst haben werden, wenn Sie Ihr endgültiges Urteil verkünden und die Elsässer und Lothringer freisprechen, um zu beurteilen, daß das Gesetz vom 15. September 1948 auf sie nicht anwendbar ist, ebenso wie Sie, meine Herren, die Macht haben werden, zu beurteilen, inwieweit es auf den Angeklagten anwendbar sein kann, den ich verteidige.

Dies wird das große Drama Ihrer Beratungen in diesem Fall sein, in dem es nur Dramen gibt: das schreckliche Drama vom 10. Juni 1944 auf der Hochebene von Oradour, das erschütternde Drama, das unsere Kollegen gestern so großartig heraufbeschworen haben, das Drama des elsässischen Patriotismus und schließlich das Drama Ihres Gewissens als Richter. Ja, Sie werden diesen Konflikt abgewogen haben, den wir aus dem römischen Recht geerbt haben und über den kein französischer Jurist je zu diskutieren gedacht hat, nämlich den des Rückwirkungsverbots des Strafrechts: Sie werden sich fragen müssen, wie man sich vorstellen kann, daß Sie dazu veranlaßt werden, eine am 10. Juni 1944 begangene Tat auf der Grundlage eines Gesetzes zu bestrafen, das am 15. Oktober 1948 verkündet wurde - und dazu muß man kein Jurist sein, ich wende mich an die Mitglieder des Militärgerichts - : Wie kann man sich vorstellen, eine am 10. Juni 1944 begangene Tat auf der Grundlage eines Gesetzes zu bestrafen, das mehr als vier Jahre später verkündet wurde? Das große Drama Ihrer Überlegungen: Sie müssen das große Prinzip der Individualität des Urteils und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit berücksichtigen. Sie, die französischen Richter, müssen keine Taten beurteilen; Sie müssen Gemeinschaften nicht verurteilen. Sie müssen nur das freie menschliche Gewissen beurteilen, und als Verteidiger deutscher Angeklagter werden Ihnen meine Kollegen sagen, daß der Soldat nicht die Freiheit hat, gegen seine Vorgesetzten zu revoltieren. In meinem Testament werde ich Ihnen den großen Grundsatz des militärischen Gehorsams in Kriegszeiten und bei militärischen Operationen auferlegen. Da die monströsen Menschen, die für Oradour verantwortlich sind, heute nicht auf diesen Bänken sitzen, da die Offiziere nicht anwesend sind, die dieses Verbrechen organisiert und kommandiert haben, da der einzige dort anwesende Dienstgrad ein Sanitätsfeldwebel ist, werden Sie, die Soldaten, mit dem tragischen Problem konfrontiert sein, Soldaten, die sich des Gehorsams schuldig gemacht haben, die schlimmsten Strafen auferlegen zu müssen.

Ein großes Drama, meine Herren, das sich für Sie auf dem Boden der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben wird. Von Ihnen, den französischen Richtern, wird verlangt, daß Sie feststellen, daß das Verbrechen von einem monströsen Kollektiv begangen wurde. Und nachdem Sie festgestellt haben, daß es von diesem Kollektiv begangen wurde, sollen Sie für dieses kollektive Verbrechen nicht die Anführer verantwortlich machen, die es angeordnet haben und die nicht anwesend sind, sondern die Soldaten, die gehorcht haben. Dies, meine Herren, sind die Probleme, die sich Ihnen bei Ihren abschließenden Überlegungen stellen werden. Doch nun komme ich zum heutigen Problem. Ich weiß, wie belastend das für unsere elsässischen Kollegen ist. Ich weiß allerdings nicht, inwieweit man heute sagen kann, man könne entscheiden, sowohl auf der strafrechtlichen Ebene als auch auf der Ebene des geschriebenen Gesetzes und auf der Ebene dieser ewigen Gesetze des menschlichen Gewissens. Ich glaube nicht, daß Sie heute über die These meiner elsässischen Kollegen entscheiden können und möchte versuchen, Ihnen dies kurz zu verdeutlichen. Begeben wir uns zunächst auf den Boden des geschriebenen Rechts. Die von den Anwälten der angeklagten Elsässer geltend gemachte Einrede fällt zwangsläufig unter Artikel 81 der Militärgerichtsordnung. In diesem Fall müßte über eine Einrede der Unzuständigkeit entschieden werden. Wir werden gleich sehen, welche Tragweite diese Bemerkung hat und welche katastrophalen Folgen sie für die elsässischen Angeklagten selbst haben würde. Denn was wollen wir, alle Franzosen, und ich, der Verteidiger der deutschen Angeklagten? Wir wollen, daß die angeklagten Elsässer durch ein rechtskräftiges Urteil freigesprochen werden, das dieses Gesetz vom 15. September 1948 kraft Ihrer souveränen Wertungsgewalt verurteilt. Welche Konsequenzen hätte ein Urteil wegen reiner Inkompetenz? Diese Konsequenzen sind sehr merkwürdig. Wenn Sie zu einem Urteil gelangen, bei dem es sich nicht um einen Freispruch handelt, und wenn Sie lediglich zu dem Schluß kommen, daß die angeklagten Elsässer an der Verhandlung teilnehmen müssen, müssen Sie sie an das zuständige Gericht verweisen, um die ihnen vorgeworfenen Taten anzuhören. Dies ist ein Rechtsgrundsatz, gegen den nichts unternommen werden kann.

Dies wären die Folgen eines Unzuständigkeitsurteils und nicht eines Freispruchs, den wir uns für alle angeklagten Elsässer wünschen. Welche Konsequenzen hätte diese Entscheidung der Inkompetenz? Es ist ganz einfach. Wenn aufgrund eines Unzuständigkeitsbeschlusses entschieden wird, daß die angeklagten Elsässer nicht vor Ihr Gericht gestellt werden dürfen, sondern zur Verhandlung ihres Falles an die zuständigen Richter verwiesen werden müssen, können Sie nicht entscheiden, niemand wird entscheiden können, daß sie am 10. Juni 1944 Soldaten waren - sie waren Franzosen, aber keine

französischen Soldaten. Daraus wird sich zwangsläufig ergeben - und dies wäre insbesondere aus der Sicht des elsässischen Patriotismus ungeheuerlich -, daß sie an das Schwurgericht in Limoges verwiesen werden müssen. Und ich bin überzeugt, meine Herren, daß niemand unter Ihnen, niemand unter den elsässischen Angeklagten dies will. Das einzige, was wünschenswert ist, meine Herren, ist, daß Sie eine Sachprüfung durchführen und dann über die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 15. September 1948 auf den Fall der elsässischen Angeklagten entscheiden. Darüber hinaus ist es rechtlich - und ich beziehe mich immer noch auf das geschriebene Gesetz - nicht möglich, in einer Entscheidung, die mit Gründen versehen sein muß und gemäß Artikel 81 mit einfacher Mehrheit getroffen werden muß, über eine Sachfrage zu urteilen, die selbst nicht als Überzeugungsentscheidung ausgesprochen werden kann, da eine Mehrheit von 5 gegen 2 erforderlich ist. Um was werden Sie nun gebeten? Sie werden gebeten, ohne vorherige Debatte zu prüfen und zu beurteilen - wir kommen zum moralischen Standpunkt -, daß die angeklagten Elsässer zwangseingezogen wurden, so daß Sie einen Unzuständigkeitsbescheid fällen müssen, und um diesen Unzuständigkeitsbescheid zu rechtfertigen, sind Sie verpflichtet, die Sachlage zu prüfen, und Sie werden die Sachlage prüfen müssen. Und wie wollen Sie den Boden untersuchen, ohne ihn vorher geleert zu haben? (Herr Touzet wendet sich zu den angeklagten Elsässern) - aber ich glaube, es ist besser, wenn Sie von der umfassend informierten französischen Justiz freigesprochen werden, so wie die angeklagten Deutschen wollen, daß auch das Militärgericht durch diese umfassende Debatte umfassend informiert wird. Und damit komme ich zum moralischen Standpunkt. Ich sage, daß Sie, die französische Justiz, nicht das Recht haben, den deutschen Angeklagten das Licht einer widersprüchlichen und umfassenden Debatte zu verweigern. Glauben Sie nicht, daß ich die geringste Absicht habe, zwischen den deutschen und den französischen Angeklagten eine Parallele zu ziehen. Das kommt mir absolut nicht in den Sinn. Aber wenn es ein ewiges Prinzip gibt, dann ist es das der Verteidigung, und dieses ewige Prinzip kann nur durch eine umfassende Debatte respektiert werden.
Abschließend möchte ich sagen, daß Sie den Antrag meiner elsässischen Kollegen daher nicht ablehnen sollten, sondern ihn in die Sache aufnehmen und ihn später kraft Ihrer souveränen Macht annehmen sollten, nach einer umfassenden Debatte, die in diesem leider komplexen, undurchsichtigen und holprigen Verfahren möglich gewesen sein wird...

DER VORSITZENDE: Um es gelinde auszudrücken!

Me. TOUZET: ...eine Debatte, die bis zu einem gewissen Grad Licht ins Dunkel bringt und die zwangsläufig das Ergebnis einer bis zum Ende geführten kontroversen Anhörung ist. Es ist Ihnen nicht möglich, den Sachverhalt vor der Verlesung der Anklageschrift zu beurteilen; Sie können den Sachverhalt, wie von Ihnen verlangt, nicht vor der Vernehmung des Angeklagten beurteilen. Es ist Ihnen nicht möglich, den Sachverhalt zu beurteilen, bevor Sie die Zeugen gehört haben. Es ist Ihnen nicht möglich, allen Angeklagten diese höchste Garantie der Gerechtigkeit vorzuenthalten, die sich aus einer umfassenden kontroversen Debatte ergibt.

Me. MOSER: Ich werde Ihnen im Namen all meiner Kollegen antworten. Im Namen dieser Verteidigung der Zwangsrekrutierten im Elsaß, dieser Verteidigung, die erst heute in diesem Gerichtssaal in ihrer Einheitlichkeit in ihren Argumenten und ihrer Verteidigung Bestand hat, werde ich auf ein Argument antworten, das gerade durch seine Widersprüchlichkeit seine eigene Instabilität beweist. Drei Gegner, drei Thesen. Der Staatsanwalt erklärte, die Abtrennung sei möglich. Einer meiner Kollegen, ein Verteidiger der Deutschen, erklärt, daß dies unmöglich sei, und der dritte sagt Ihnen, daß es für eine Entscheidung noch zu früh sei. Sie hätten zumindest zustimmen sollen. Was mich betrifft, meine Herren, ganz kurz eine rechtliche Argumentation. Der Staatsanwalt hat uns gestern gesagt: eine Trennung ist möglich, aber diese Trennung erscheint mir rechtlich schwierig, wir sind an den Verfahrensdschungel gebunden, und diese Trennung selbst würde ein Problem darstellen, würde erfordern, daß das Gericht in der Sache vorgreift. Das ist, was Sie gesagt haben. Mein Kollege der Gegenseite plädierte für ein einheitliches Vorgehen unter Einbeziehung der Elsässer und der Deutschen. Er wird seine Antwort bekommen. Eine Frage des Rechts. Ich werde nicht auf Ihre Ausführungen zum Gesetz vom 15. September 1948 zurückkommen. Ich möchte Sie kurz bitten, mich auf die Debatte zu beschränken. Sie sagen: Eine Trennung sei aufgrund des Verfahrensdschungels und der Bindung des Militärgerichts an die Entscheidung des Berufungsgerichts Bordeaux und die Entscheidung der Strafkammer unmöglich. Das Gericht ist an die Qualifizierung des Sachverhalts gebunden. Es ist völlig klar, daß die Taten nach der aktuellen Gesetzeslage durch das Gesetz von 1948 strafbar sind und daß der Kassationsgerichtshof entschieden hat, daß auch die den Zwangsrekrutierten zur Last gelegten Taten unter dieses Gesetz fallen. Daher kann das Gericht zum gegenwärtigen Zeitpunkt daran gebunden sein. Es ergeben sich jedoch zwei Elemente. Das erste Element ist der Gesetzentwurf, der dem Repräsentantenhaus vorgelegt wird. Also, meine Herren, ich appelliere wirklich an Ihren gesunden Menschenverstand, denn meine Kollegen müßten erkennen, daß es in diesen Debatten Argumente gibt, die weit über den Rahmen des juristischen Formalismus hinausgehen. Also! Selbst dann müssen Sie zugeben, daß es unlogisch und grotesk wäre, wenn wir heute über elsässische Wehrpflichtige nach einem Gesetz urteilen würden, das morgen geändert werden könnte, und daß wir zumindest in diesem Punkt die Entscheidung der Kammer, die Entscheidung des Forums des Volkes, abwarten sollten.
Aus diesem Grund sind Sie an die Einschränkung gebunden, die aber, wie Sie selbst, Herr Staatsanwalt, einräumen, die Abtrennnung nicht verhindert. Wir hätten es für Grienenbergers Fall anordnen können, Sie hätten diesen Fall abtrennen können, wir können den Fall dieses oder jenes einzelnen bei der Anhörung immer abtrennen, weil er krank ist oder nicht kommen konnte. Das ist unser Argument. Umso mehr können und müssen wir den Fall einer Person ausklammern, die sich in einer anderen Grundsituation befindet. Mein Kollege sagte gerade, daß die Märtyrer von Oradour nicht unter einer Flagge vereint werden sollten. Das tue ich gern, mein Kollege, aber Sie verlangen von einem französischen Gericht, alle Angeklagten unter einer Flagge und unter der deutschen Flagge zu plazieren, und das akzeptieren wir nicht. Dies ist die Abtrennnungsforderung, die wir stellen. Wir akzeptieren nicht, daß wir, die Franzosen aus dem Elsaß, gezwungen sind, diese Debatten unter deutscher Flagge zu führen, und wir erleben diese Tragödie. Wir haben es, weil es die Grundlage der Schuld ist. Mein Freund, der Vorsitzende der Anwaltskammer Schreckenberg, wird Ihnen sagen, daß es uns nicht gelungen ist, sie vor die französischen Gerichte zu bringen, selbst wenn es nötig gewesen wäre, vor das Schwurgericht Limoges, und daß wir als Ganzes nicht nur für diese wenigen individuellen Existenzen handeln, sondern darüber hinaus für die Ehre des Elsaß, für die Verteidigung seiner Vergangenheit und seiner Zukunft, unseres gesamten französischen Vaterlandes. Das, meine Herren, ist es, was ich Ihnen zu sagen hatte, und zwar in aller Kürze.

Herr Vorsitzender, Sie selbst haben uns zu Beginn dieser Debatten daran erinnert, daß wir in diesem Gerichtssaal nicht allein sind, daß es diese unsichtbaren, aber dennoch anwesenden Zuschauer gibt, die Märtyrer von Oradour-sur-Glane. Wir wurden daran erinnert, daß es auch andere gab: die 30.000 Toten im Elsaß, die 30.000 Toten, die wie die von Oradour-sur-Glane der deutschen Barbarei und dem Fanatismus geopfert wurden. Nur, meine Herren, diese Leute sitzen nicht im Publikum: Sie sitzen auf der Anklagebank. Und hier, meine Herren, wetteifert der Zyniker mit dem Abscheulichen, denn mit ihnen, auf dieser Bank der Schande, sitzen für uns 30.000 unserer Leute, deren Asche Deutschland in alle vier Himmelsrichtungen Europas verstreut hat. Sie sind hier ... wir bitten Sie lediglich, sie aus dieser Debatte herauszuhalten. Wir bitten Sie lediglich, sie von der Bank der Schande zu entfernen. Sehen Sie, für uns Franzosen im Elsaß hat es etwas Deprimierendes, ich würde sagen, Beschämendes: daß in diesem Konflikt, der zwangsläufig die französischen Bürger gegeneinander aufbringt und das Elsaß ein wenig gegen Oradour-sur-Glane aufbringt, Deutsche zu Wort kommen. Das wollen wir nicht. Wir wollen, daß die Deutschen kein Recht haben, sich in unsere persönlichen Angelegenheiten einzumischen. Wir bitten Sie also, meine Herren, um eine Abtrennung und plädieren nicht im voraus auf Freispruch. Wir sind nach bestem Wissen und Gewissen bereit, jeden Einzelfall mit Ihnen zu besprechen, jedoch nicht in deren Anwesenheit.
Ich habe Sie gestern in diesem Gerichtssaal daran erinnert, daß noch nie in der Geschichte der Welt ein Opfer an seinen Henker gekettet wurde, und genau das tun Sie hier. Meine Herren, es würde mir leid tun, denn wenn es noch eines weiteren Arguments, eines letzten, bedurft hätte, um der Stärke unserer Argumentation gerecht zu werden, so wurde es uns vorgelegt. Meine Kollegen, ich danke Ihnen. In diesem Augenblick ist der Anwalt Deutschlands aufgestanden, und es ist der Anwalt dieses ewigen Deutschlands, das gegen das Elsaß gekämpft hat, der Sie, Sie Militärrichter, Sie Franzosen, aufgefordert hat, sich gegen die Sache des Elsaß auszusprechen, um die Thesen Deutschlands zu unterstützen. Wir sind davon überzeugt, daß wir diese Frage vor französischen Bürgern und vor Militärrichtern stellen müssen, um sie im Voraus zu beantworten. Mit Ihrem Urteil werden Sie sich nicht die Sache Deutschlands zu eigen machen, das uns unter seine Flagge bringen will, sondern Sie werden vor der Weltöffentlichkeit für die Sache des Elsaß eintreten, damit diese Tragödie endlich ein Ende hat und in allen Häusern unseres Landes heute Abend bekannt wird, daß Frankreich mehr denn je beabsichtigt, das Elsaß in seinen Armen zu halten. Sie werden die Frage entscheiden, indem Sie die Sache des Elsaß gegen die Sache Deutschlands aufs Spiel setzen.

DER VORSITZENDE: Maître, seien Sie versichert, daß das Gericht Ihrer Antwort mit großer Bewegjung zugehört hat. Und wenn ich zu Beginn dieser Anhörung die Anwesenheit, die unsichtbare Anwesenheit einiger Märtyrer von Oradour erwähnt habe, so vergesse ich nicht, daß ich neben ihnen auch Ihren großartigen Alphonse Adam sehe, den Anführer des elsäßischen Studentenwiderstands, der am Rheinufer erschossen wurde, weil er sich weigerte, die Naziuniform zu tragen, und glauben Sie mir, es ist mir eine Freude, dem Andenken an Alphonse Adam meine feierliche Ehre zu erweisen. Doch leider, mein Herr, muß ich Sie auch daran erinnern, daß wir von diesen Höhen herunterkommen müssen, denn wir scheinen hier zu vergessen, daß wir keine souveräne Gerichtsbarkeit sind, sondern daß es über uns eine höchste Gerichtsbarkeit gibt, die sich Kassationsgerichtshof nennt. Und dennoch möchte ich Sie, weil ich glaube, daß es meine Pflicht ist, auf diesen Skrupel aufmerksam machen, der mir nach Ihren großartigen Erklärungen in den Sinn kommt. Ich glaube, wir sind uns alle darin einig, daß wir nur mit einfacher Mehrheit entscheiden dürfen und daß unsere Etncheidung begründert werden muß.

Rechts: **Alphonse Adam** (1918-1943).

Nehmen wir an, der Kassationshof gelangt in Zukunft zu der Auffassung, daß wir zu Unrecht gemäß Artikel 81 entschieden haben, indem wir Ihrer Argumentation gefolgt sind, die nach Ansicht einiger Ihrer Gegner eine Argumentation ist, die die Sache in der Sache beeinträchtigt. Was wird dann geschehen? Aus Gewissensgründen muß ich Sie hier auf einen Punkt aufmerksam machen: Wem hat das Militärgericht von Bordeaux durch die Anwendung Ihres Systems ein hervorragendes Mittel zur Kassation gegeben? An die deutschen Angeklagten. Und das bedeutet, daß wir, wenn wir dem System folgen, das Sie im Namen des Elsaß unterstützt haben, dem ich mich beuge, dem ich versichere, daß es mir leid tut, mir über diese Verfahrensfragen Sorgen zu machen, nur, ich wiederhole, wir sind keine souveräne Gerichtsbarkeit, wir unterliegen in bescheidenem Maße der Rüge des Kassationsgerichtshofs, und angenommen, der Kassationsgerichtshof ist der Ansicht, daß wir mit unserer Entscheidung, wie Sie es uns gemäß Artikel 81 vorschreiben, falsch gehandelt haben, was wird dann geschehen? Wenn der deutschen Berufung stattgegeben wird, wird unser gesamtes Verfahren auf Eis gelegt, der Prozeß beginnt von vorne, und es wird für immer dasselbe Verfahren sein, dieselben Schwierigkeiten, dieselben Debatten. Es war meine Pflicht, Ihnen die Frage zu stellen und Sie zu bitten, sie zu beantworten, bevor sich das Gericht zur Beratung zurückzieht.

Me. MOSER: Herr Vorsitzender, ich werde Ihnen einfach folgendes antworten: Sie können die Trennung anordnen, ohne daß Sie in diesem Punkt ein Kassationsverfahren und die Genehmigung des Obersten Gerichtshofs zu gewärtigen haben.

DER STAATSANWALT: Ich entschuldige mich für das Weglassen dieses Arguments. Er teilte uns mit, daß wir durch die Abtrennung Gefahr liefen, über eine Frage zu entscheiden, bei der es sich um eine materielle Frage handelt, nämlich die Frage der Zwangseinberufung. Ich möchte Ihnen nur sagen, meine Herren, daß diese Frage ...
DER VORSITZENDE: Das ist, was uns Sorgen bereitet. Ich sage Ihnen das ehrlich.

Me. MOSER: ...daß diese Frage im Hinblick auf den Abtrennnungsantrag nebensächlich ist, und ich werde Ihnen sagen, warum. Unseren Schlußfolgerungen zum Konzept der Zwangseinberufung müssen Sie nicht folgen. Ich habe Sie vorhin daran erinnert, daß ein Fall aufgrund der Erkrankung eines Angeklagten oder aus anderen Gründen abgetrennt werden kann, und der Grund, den wir Ihnen nennen, ist die örtliche Tragödie. Der Grund, den wir Ihnen nennen, ist nicht genau, es geht nicht nur um die Idee der Zwangseinberufung, sondern um das ganze Problem. Sie müssen sich nicht einmal zur Frage der Zwangseinberufung äußern, aber Sie können sehen, daß an dieser Debatte auf der einen Seite Deutsche beteiligt sind und auf der anderen Seite Franzosen, deren Provinz dem abscheulichsten Druck und der schlimmsten Unterdrückung ausgesetzt war, die es je gab, deren Provinz, deren Land, deren Heimat de facto von den Deutschen annektiert wurde, und daß es infolgedessen innerhalb der Anklageschrift, so wie sie formuliert ist, tatsächlich grundlegende Unterschiede gibt, Unterschiede, die nicht nur in ihrem Interesse bestehen, nicht nur aus Gründen der Fairness und Gerechtig-

keit, sondern auch, meine Herren - und das ist wichtig - aus Gründen des nationalen Interesses, zur Wahrung der nationalen Integrität. Es gibt einen zwingenden Grund, diesen Prozeß in zwei Teile zu teilen. Wir haben nicht die Absicht, den Debatten aus dem Weg zu gehen. Sie haben gesehen, daß die Verteidigung des Elsaß sich sofort aufgestellt hat …

DER VORSITZENDE: Sie sehen, wie sehr das Gericht Skrupel hat. Ich kann Ihnen gestehen, daß ich die ganze Nacht über Ihre Argumente nachgedacht habe.

Me. MOSER: Sehen Sie, wir glauben, daß wir Ihnen sowohl durch die Geschichte unserer Vergangenheit und unseres Landes als auch durch die allgemeine Situation, in der wir uns befinden, die Möglichkeit geben, auszusteigen, ohne den Debatten aus dem Weg gehen zu wollen. Nun ist die gesamte Verteidigung des Elsaß die einzige, die behauptet, daß das Blut der Märtyrer von Oradour-sur-Glane nach Gerechtigkeit, ja sogar nach Rache schreit. Die gesamte Verteidigung des Elsaß bekräftigt hier vor Gericht feierlich, daß es eine Beleidigung für die Märtyrer von Oradour-sur-Glâne war, diesen Prozeß durch das Durcheinander und die Groteske des juristischen Formalismus in die Länge zu ziehen. Aber wir sagen auch, meine Herren, daß es ebenfalls ein Verbrechen wäre, diesen Prozeß durch einen einfachen juristischen Formalismus zu bestimmen. Und über das Argument hinaus, das wir Ihnen vorgetragen haben und das ich Ihnen gerade respektvoll erläutert habe, über dieses Argument hinaus besteht die Tatsache, daß ich nicht glaube, daß ein Richter wie die hier vor uns stehenden, die die wesentlichen Elemente einer Kassation kennen, die wissen, daß sich eine Rechtsprechung weiterentwickeln, ja sogar ändern kann, und die sich, wenn nötig, nur an einen Formalismus klammern, der durch die Tragödie und die Erhabenheit dieses Prozesses bei weitem übertroffen wird, ein Urteil fällen könnten, das für uns, meine Herren, moralisch eine Ungerechtigkeit und eine Beleidigung wäre, die von Elsaß und Lothringen schmerzlich aufgenommen würde und das daher Gefahr laufen würde, der nationalen Integrität Schaden zuzufügen und sie zu beleidigen. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß diese Argumente nach bestem Wissen und Gewissen Vorrang haben müssen, zumal wir bereit sind, die Tatsachen so zu akzeptieren, wie Sie sie beobachtet haben? Denn in dem Moment, in dem Sie die Deutschen auf der Grundlage der von Ihnen gesammelten Informationen beurteilen müssen, wird die elsässische Verteidigung nicht mit Ihnen streiten. Wir möchten diese Debatte dann umgehend untereinander klären. Meine Herren, geben Sie dem Elsaß, das Sie darum bittet, diesen Trost, diese Möglichkeit und dieses Recht.

DER VORSITZENDE: Bevor ich die Frage verlese, die zum Vorgang der Abtrennung gestellt wird, werde ich gemäß dem Gesetz jeden Angeklagten, gegebenenfalls mit Hilfe des Dolmetschers, zu dem Vorfall befragen. Jeder Angeklagte muß, wenn er dies wünscht, seine Meinung zu den soeben getroffenen Schlußfolgerungen äußern.

(Jeder Angeklagte antwortet, daß er nichts zu sagen oder hinzuzufügen habe.)

Rechts: Einer der elsässischen Anwälte, mutmaßlich Maître Moser. (Foto: Internet)

DER VORSITZENDE: Dies ist daher die Frage, über die das Gericht gemäß Artikel 81 mit einfacher Mehrheit beraten muß: Sollten die Anträge auf Abtrennung der Verfahren gegen die Angeklagten Busch, Daul, Prestel, Niess, Weber, Hoehlinger, Späth, Elsaesser, Grienenberger, Lohner, Ochs, Giedinger und Graff - ich habe Graff hinzugefügt, da uns mündliche Eingaben vorlagen, obwohl uns keine schriftlichen Eingaben vorliegen -, von allen Verfahren gegen die Angeklagten im Verfahren Kahn und andere aufrechterhalten werden? Herr Oberwächter, bitte lassen Sie Wachen an den Türen des Ratssaals postieren. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

(Das Gericht vertagte die Sitzung um 15:15 Uhr zur Beratung.)

Um 17:50 Uhr teilt es folgende Entscheidung mit:

IM NAMEN DES FRANZÖSISCHEN VOLKES

Zum Abtrennnungsvorgang. Das Gericht berät hinter verschlossenen Türen und hat die Verfahrensunterlagen vor sich. Der Vorsitzende stellte folgende Frage: Soll den Anträgen stattgegeben werden, mit denen die Trennung der Verfahren gegen die Angeklagten Busch, Daul, Prestel, Niess, Weber, Höhlinger, Späth, Elsässer, Grienenberger, Lohner, Ochs, Giedinger und Graff von allen Verfahren gegen die anderen Angeklagten im Verfahren Kahn und andere beantragt wird? Unter der Annahme, daß die Zulässigkeit des Antrags auf Verfahrenseinstellung aufgrund der besonderen Situation der Zwangseinberufung der genannten französischen Staatsangehörigen angesichts der seit dem 16. Februar 1950 in diesem Fall ergangenen Urteile der Anklagekammern von Bordeaux und Paris sowie der Strafkammer des Kassationshofs, insbesondere in Bezug auf Graff, nicht ernsthaft bestritten werden kann, muß davon ausgegangen werden, daß die vorliegenden Anträge eine vorherige Prüfung der tatsächlichen Situation des genannten Angeklagten im Hinblick auf die genannte Zwangseinberufung voraussetzen. Daß gerade der Nachweis der Zwangseinberufung im vorliegenden Fall zwangsläufig Gegenstand einer Schuldfrage sein muß. Gemäß Artikel 61 der Militärgerichtsordnung müssen Urteile über Nebenanklagen begründet werden, da sie sonst nichtig sind. Die Entscheidung wird einfach mit Stimmenmehrheit getroffen, ohne daß die Anzahl der Stimmen angegeben wird. Fragen im Zusammenhang mit der Schuldfeststellung und insbesondere Fragen, die den Nachweis einer Zwangseinberufung betreffen, sind rechtlich nicht mit einer Beteiligung des Angeklagten verbunden und können nur mit einer in Artikel 91 der Militärgerichtsordnung speziell festgelegten Anzahl von Stimmen zu seinen Ungunsten entschieden werden. Dieser Artikel regelt zwingend die Form, in der das Militärgericht sein Urteil verkündet. Da somit die Lösung der Frage, die zur Trennung des Verfahrens führt, von der Prüfung der Sachlage im Verfahren abhängt, kann das Gericht, ohne gegen den genannten Artikel 90 zu verstoßen und sich der Kassation auszusetzen, die Schlußfolgerungen nicht darlegen, deren Lösung hinsichtlich der Zwangseinberufung sich praktisch aus der Antwort auf die Schuldfragen ergeben muß, die gemäß der Anklageschrift gestellt werden.

AUS FOLGENDEN GRÜNDEN: Mit Stimmenmehrheit wird die Einreichung der genannten Anträge zur Kenntnis genommen und erklärt, daß in der gegenwärtigen Situation kein Grund besteht, nach Beantwortung der Schuldfragen eine Ent-

scheidung zu treffen, und die Debatten werden außer Acht gelassen.
Ein paar Anmerkungen für diejenigen, die mit der juristischen Sprache nicht vertraut sind. Mit dieser Entscheidung wird nicht gesagt, daß der Abtrennungsantrag unbegründet sei. Sie sieht lediglich die Prüfung nach der Beantwortung der Schuldfragen vor. Zu diesem Zeitpunkt können, wenn die Schuld zugegeben wird, zwei Sachurteile gefällt werden, eines über die deutschen und eines über die französischen Staatsangehörigen. Ich glaube, der Vorsitzende der Anwaltskammer möchte mit mir sprechen. Die Anhörung wird für einige Augenblicke unterbrochen.

(Die Anhörung wurde um 17:55 Uhr unterbrochen und um 18:05 Uhr fortgesetzt.)

DER VORSITZENDE: Meine Herren, ich glaube, wir haben hier noch einen Vorfall aufzuklären, der zumindest für den Verteidiger eines Minderjährigen von Interesse ist. Dies ist der Vorfall FRENZEL. Ich glaube, Herr Staatsanwalt, daß es besser ist, die Vorkommnisse der Affäre Kahn ausführlicher darzustellen. Wir werden heute Abend mit den Vorfällen mit Minderjährigen abschließen. Morgen um 14 Uhr stellt sich dann der Vorfall BOOS dar. Wir würden morgen um 14 Uhr BOOS in die Verhandlung einführen. wenn das Gericht zustimmt.
Maître de la Chapelle, Sie haben Anträge bezüglich des Minderjährigen FRENZEL eingereicht. Wir hören Ihnen zu.

Me. DE LA CHAPELLE: Sehr geehrte Herren Richter, ich hatte die Ehre, Ihnen meine Schlußanträge im Namen des minderjährigen FRENZEL, zu dessen Verteidigung ich bestellt bin, vorzulegen, in denen ich beantrage, das ihn betreffende Verfahren wegen Minderjährigkeit aufzulösen und unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu führen. Daß Ihr Gericht, meine Herren, für die Verhandlung des Falles des minderjährigen FRENZEL zuständig ist, steht fest, da durch den Befehl vom 11. Juli 1945 den Militärgerichten hierfür eine besondere Zuständigkeit zuerkannt wurde. Bedeutet dies aber, daß die anderen Regeln der öffentlichen Ordnung, die bei Debatten über die Kenntnis der Situation Minderjähriger gelten, nicht beachtet werden müssen? Es ist in der Tat, meine Herren, ein durch die Verordnung vom 8. Februar 1945 festgelegter Grundsatz der öffentlichen Ordnung, daß Minderjährige unter 18 Jahren - und FRENZEL ist in der Tat ein Minderjähriger unter 18 Jahren, denn Sie, Herr Vorsitzender, haben bei der Identitätsfeststellung festgestellt, daß er zur Zeit der beklagenswerten Ereignisse vom 10. Juni 1944 noch nicht 18 Jahre alt war -, daß Minderjährige unter 18 Jahren, denen eine Straftat vorgeworfen wird, die als Verbrechen oder Vergehen eingestuft wird, nicht nur vor Jugendgerichten oder Jugendschwurgerichten angeklagt werden. Daß Sie zuständig sind, habe ich gesagt, das steht fest, aber die grundlegenden Regeln für die Urteilsfindung bei Minderjährigen unter 18 Jahren, die in der Verordnung vom 8. Februar 1945 konkretisiert werden, verlangen, daß für Minderjährige, die in dieselben Verfahren wie Erwachsene verwickelt sind, die in der Verordnung vom 8. Februar 1945 vorgesehene besondere nichtöffentliche Sitzung abgehalten wird. Dies, meine Herren, sind Erwägungen der öffentlichen Ordnung. Da ich mich der Verteidigung dieses Minderjährigen widme, würde ich meiner zwingenden Pflicht nicht nachkommen, wenn ich bei Ihrer Stelle keinen Antrag einreichen würde, der auf diese Abtrennung abzielte.

Me. SCHRECKENBERG: Herr Vorsitzender, meine Herren, unter den zwölf französischen Angeklagten, die wir vertreten, sind drei Minderjährige: Weber, Hoehlinger und Elsaesser. Wir stellen keine Anträge. Wir überlassen die Entscheidung der Weisheit und dem Urteil des Gerichts, behalten uns aber selbstverständlich das Recht vor, gegebenenfalls Stellungnahmen zur Minderheitsfrage einzureichen. Ich möchte Sie darauf hinweisen, daß die Verteidigung des französischen Angeklagten das Argument der Trennung vorgebracht hat, und zwar nicht im Sinne eines Verfahrens, sondern aus Gründen der Verteidigung einer Sache, die wir zu verteidigen haben.
Me. BURGUBURU: Herr Vorsitzender, meine Herren, ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Vorsitzenden der Anwaltskammer an.
Me. SCHRECKENBERG: Was Graff betrifft, war er ebenfalls minderjährig.
DER VORSITZENDE: Sind wir also zu Anträgen bezüglich Frenzel, Elsässer, Höhlinger, Graff und Weber gelangt?
Me. "X": Es liegt kein Abtrennnungsantrag zu Graff vor.
DER VORSITZENDE: Beantragen Sie die Abtrennnung?
Me. BURGUBURU: Nein, Herr Vorsitzender, ich stimme dem Antrag des Vorsitzenden der Straßburger Anwaltskammer zu.
DER VORSITZENDE: Lassen Sie uns das klarstellen. Wir haben von Herrn de la Chapelle formelle Anträge zum Fall des minderjährigen Franzel erhalten. Die Situation ist bei Elsaesser, Hoehlinger, Weber und Graff die gleiche, absolut identisch. Bringen Sie Herrn de la Chapelle mit der Anfrage in Verbindung? In diesem Fall werde ich eine Frage stellen, die sich an alle in das Verfahren einbezogenen Minderjährigen richtet. Ich denke, das ist das Praktischste, was man tun kann, oder warten Sie auf die Lösung, die für Frenzel eintreten könnte? Das ist hier die Frage.
Me. SCHRECKENBERG: Ich habe bereits zuvor erklärt, daß ich im Namen der französischen Beklagten Elsaesser, Weber und Hoehlinger keinen Antrag auf Abtrennnung einreiche.
DER STAATSANWALT: Meine Herren, Maître de la Chapelle hat es Ihnen selbst gesagt – durch die Anwendung des Militärstrafrechts sind Sie befugt, über Minderjährige zu urteilen, die einer feindlichen Armee angehören. Die konkrete Frage zu ihm bleibt bestehen. Diese Gerichtsbarkeit über Minderjährige wird durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. September 1948 aufgegriffen, wonach *„ungeachtet anderslautender Bestimmungen Personen, die nicht in Artikel 1 der Verordnung vom 28. August 1944 genannt sind und persönlich Mittäter oder Komplizen eines Kriegsverbrechens oder eines damit zusammenhängenden Verbrechens sind, in das Verfahren vor dem Militärgericht einbezogen werden können, wenn sich das Verfahren hinsichtlich eines oder zumindest des anderen Angeklagten widerspricht.“* Bei diesen Personen kann es sich jedoch um Minderjährige oder Erwachsene handeln. Dieses Gesetz sieht für diesen Parteienkreis keine Ausnahme von den besonderen Verfahrensvorschriften vor. Unter diesen Umständen wurde die Frage in Urteilen der Berufungsgerichte von Bordeaux und Paris erörtert und geklärt. Ich werde nicht auf die dort dargelegten Gründe zurückkommen, sondern mit der schlichten und einfachen Ablehnung der eingereichten Anträge schließen.

DER VORSITZENDE: Meine Herren Verteidiger, haben Sie zu dieser Vorlage von Anträgen Anmerkungen zu machen?
MEHRERE VERTEIDIGER: Nein, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Herr Dolmetscher, fragen Sie bitte die Angeklagten, ob er einen Kommentar abgeben möchte.

(Die Angeklagten antwortet verneinend)

DER VORSITZENDE: Der Gerichtshof wird sich daher nun mit der folgenden Frage befassen müssen: Sollten den Anträge auf Einstellung des Verfahrens gegen Frenzel, einen Minderjährigen im Alter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der ihm vor-

geworfenen Taten, stattgegeben werden?
Herr Wachtmeister, wären Sie so freundlich, Wachen an den Türen des Beratungssaales aufzustellen. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

(Die Anhörung wurde um 18:15 Uhr unterbrochen. und um 18:40 Uhr fortgesetzt.)

Der Vorsitzende verlas die folgende Entscheidung:

IM NAMEN DES FRANZÖSISCHEN VOLKES

Zum Vorfall der strafrechtlichen Minderjährigkeit:

Der Gerichtshof beriet unter Ausschluß der Öffentlichkeit und hatte die Verfahrensakten vorliegen. Der Vorsitzende stellte folgende Frage: *„Gibt es einen Grund, die Anträge aufrechtzuerhalten, mit denen die Einstellung des Verfahrens gegen die Person Frenzel beantragt wird, die zum Zeitpunkt der ihr vorgeworfenen Taten minderjährig und 18 Jahre alt war? …“*
Aus der Beratung und der geheimen Abstimmung geht hervor, daß das Gericht beschließt:
Während Artikel 2 des Militärgerichtsgesetzbuches in der Fassung vom 11. Juli 1945 zwar zweifelsohne festlegt, daß Militärgerichte nicht für Angeklagte zuständig sind, die zum Zeitpunkt des Verfahrens unter 18 Jahre alt sind, fügt es gleichwohl eine Ausnahme hinzu, die im Gegenteil die Zuständigkeit dieser Ausnahmegerichte für den Fall rechtfertigt, daß es sich bei den Angeklagten um Militärangehörige oder Staatsangehörige eines feindlichen oder besetzten Staates handelt,
- daß Militärgerichte für die Verhandlung minderjähriger Angeklagter zuständig sind, die sich zum Zeitpunkt der ihnen zur Last gelegten Taten in den Streitkräften befinden,
- daß es unstrittig ist, daß der 18-jährige minderjährige Frenzel zum Zeitpunkt der Ereignisse Deutscher war und sich damals als Soldat in der Gewalt des deutschen Feindstaates befand.
- Mit Ausnahme der Regelung besonderer Fragen im Zusammenhang mit der Annahme einer strafrechtlichen Minderjährigkeit im Sinne von Artikel 90 des Militärgerichtsgesetzbuches enthält das Verfahren vor den Militärgerichten keine besonderen Bestimmungen in Bezug auf Minderjährige unter 18 Jahren.
- Darüber hinaus ist der formelle Text von Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 1948 ein Verfahrenstext gegen alle Personen, die Mittäter oder Komplizen eines Kriegsverbrechens sind, ohne der Gerichtsbarkeit über Minderjährige besondere Kompetenzen zuzuschreiben, wenn das gleiche Verbrechen von mehreren Personen begangen wurde, von denen einige Erwachsene und andere Minderjährige unter 18 Jahren sind.

AUS SEINEN GRÜNDEN:

Durch Mehrheitsbeschluß.
Lehnt die Anträge ab und erklärt, daß die den weiteren Debatten zugewiesen wird.

Meine Herren, angesichts der fortgeschrittenen Stunde werden wir die Anhörung unterbrechen und auf morgen 14.00 Uhr vertagen. Wir werden uns umgehend um den Vorgang BOOS kümmern.

(Die Anhörung wurde um 18:45 Uhr unterbrochen.)

* * * * * * *

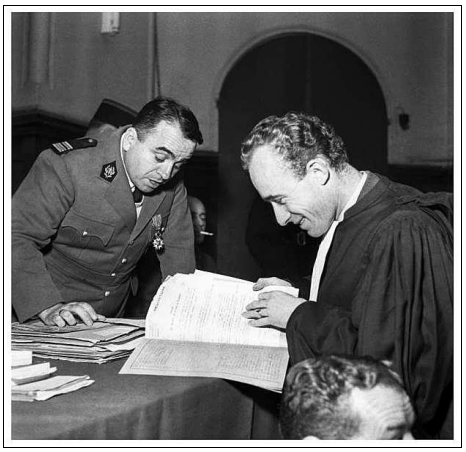

Links: Einer der Verteidiger mit Staatsanwalt **Gardon**.

Rechts: Fünf Anwälte der Elsässer.
2. v. li. Maître Schreckenberg,
3. v. li. Maître Lux.

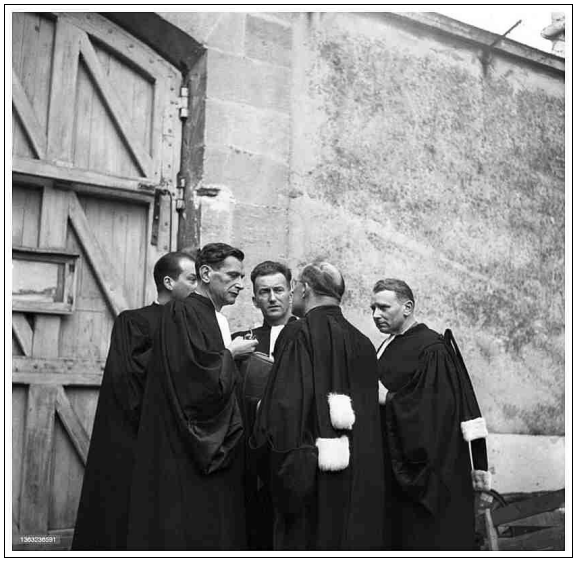

Links: Die deutschen Anwälte **Lane**, **Breymeier** und **Walters**.

Rechts: **Breymeier** und **Walters**.

Ganz rechts: Unbekannt (**Börner**?), **Walters** und **Breymeier.**

Militärtribunal von Bordeaux
Sitzung Mittwoch, den 14. Januar 1953

(Die Anhörung wird um 14:30 Uhr aufgenommen.)

DER VORSITZENDE: Herr Staatsanwalt, eigentlich hätten wir heute die Verlesung der Verfahrensunterlagen im Fall Kahn hören sollen, aber ich glaube, Sie wollen uns bitten, eine Akte zu verlesen, die sich im Laufe der Zeit „verloren“ hat, und nicht weiter über dieses phantasmagorische Verfahren sprechen. Sie wollen uns bitten, uns dem Fall BOOS anzuschließen. Ich erteile Ihnen daher das Wort, um Ihre Ausführungen zu diesem Fall zu vorzulegen, und werde die Gendarmen bitten, den Angeklagten BOOS vorzuladen.
Me. LABORDE: Er ist eingetreten.
DER VORSITZENDE: Herr Gerichtsschreiber, bitte legen Sie mir die Verfahrensunterlagen vor .
BOOS: Ja, Herr Vorsitzender: *[Antwort so im Protokoll, aber unsinnig, es sei den Boos bestätigt noch das, was sein Verteidiger Laborde sagte.]*
DER VORSITZENDE: Ich werde Sie zunächst zu Ihrer Identität befragen. Ihre Namen sind BOOS, Georges und René. Sie sind derzeit 29 Jahre alt. Zum Zeitpunkt des Vorfalls waren Sie 20 Jahre alt. Sie wurden am 25. August 1923 in Keskastel, Kreis Saverne (Bas-Rhin), geboren. Sie sind französischer Staatsbürger.
BOOS: Ja, Herr Vorsitzender:
DER VORSITZENDE: Herr Daniel *[der Dolmetscher]*, würden Sie den deutschen Angeklagten bitte kurz diese Angaben zum Personenstand mitteilen? Im zivilen Leben sind Sie Arbeiter. Zum Zeitpunkt der Ereignisse waren Sie Freiwilliger der Waffen-SS und SS-Unteroffizier der 3. Kompanie des I. Bataillons des Regiments Der Führer der SS-Division Das Reich.
BOOS: Das ist richtig, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Sie haben vorher in Keskastel gewohnt.
BOOS: Ja, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Seit wann befinden Sie sich in Haft?
BOOS: Seit dem 15. Oktober 1946.
DER VORSITZENDE: 1946! Herr Staatsanwalt . . . Auch dieser!

Rechts: Boos wartet darauf, in den Saal gerufen zu werden.

DER STAATSANWALT: Ich dachte, es wäre länger gewesen!
DER VORSITZENDE: Kommen wir zu Ihrer familiären Situation. Sie sind ledig?
BOOS: Ich bin ledig.
DER VORSITZENDE: Keine Verurteilung vor den Ihnen vorgeworfenen Tatbeständen?
BOOS: Nein, Herr Vorsitzender, keine Verurteilung.
DER VORSITZENDE: Am 8. Dezember 1946 waren Sie Gegenstand einer Anordnung, den kommandierenden General der 4. Militärregion über nachrichtendienstlichen Verrat an den Feind in Kenntnis zu setzen.
Am 21. Januar 1947 erhielten Sie einen neue Anordnnung, Mord, Plünderungen, Brandstiftungen und Akte der Barbarei zu melden. Am 10. Juni 1946 erging ein Einstellungsbescheid. Nun etwas äußerst Kurioses, das Ihren Verteidiger später wahrscheinlich sehr interessieren wird: Das Verfahren wurde eingestellt, da es sich um Kriegsverbrechen handelte, die laut Einstellungsbescheid als Tatbestandsmerkmale des Hochverrats galten, und die Ermittlungen wurden aufgrund von Hochverrat fortgesetzt.
Am 28. Oktober 1948 verwies Sie die Anklagekammer des Appellationsgerichts Bordeaux an das Militärgericht mit der Anklage des Attentats, des Mordes, der Mittäterschaft bei Brandstiftung und des Hochverrats.
Am 23. Dezember 1948 erteilte Ihnen die Strafkammer des Kassationsgerichts schließlich - was die Sache vielleicht erheblich vereinfacht - eine Generalabsolution und wies Ihre Berufung gegen diese Entscheidung und das gesamte Verfahren ab. Stimmen wir da überein?
BOOS: Ja, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Nehmen Sie Platz und verfolgen Sie die Verlesung der Verfahrensunterlagen durch den Gerichtsschreiber.

(Der Gerichtsschreiber verliest den Beschluß zur Einberufung des Militärgerichts.)

DER VORSITZENDE: Herr Staatsanwalt, wir verweisen die Angelegenheit des gemeinsamen Verhandlung an Sie. Sie haben das Wort, um Ihre Anträge näher zu erläutern.
DER STAATSANWALT: Meine Herren, der Fall des französischen Staatsbürgers Boos, den der Vorsitzenden soeben vorgestellt hat, ist noch nicht geklärt. Das erste Verfahren gegen Boos datiert auf den 19. Juni 1945 zurück, als der Staatsanwalt des Colmarer Gerichtshofs eine Anklageschrift gegen ihn unterzeichnete. Nach vielen Wendungen, auf die ich hier nicht zu ausführlich eingehen werde, wurde das Ermittlungsverfahren mit einer Entscheidung des Berufungsgerichts Bordeaux vom 28. Oktober 1948 endgültig eingestellt. Es bestätigte die Anklage gegen Boos wegen Mordes, Brandstiftung und Waffenbesitzes gegen Frankreich. Dieses Urteil vom 28. Oktober 1948 wurde durch eine Entscheidung der Strafkammer des Kassationsgerichts vom 23. Dezember 1948 bestätigt. Die durch das Urteil der Cambre de Bordeaux gegen Boos erhobenen Anklagen gemä´Gemeien Rechts bezogen sich auf die Aktivitäten von Boos während seiner Zeit als Unteroffizier in der 3. Kompanie des I. Bataillons des Regiments Der Führer und ereigneten sich am 10. Juni 1944 in Oradour-sur-Glane. Gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 1948 beantrage ich, daß Ihr Gericht das Verfahren gegen den Angeklagten Boos mit den Verfahren der anderen Angeklagten im Verfahren gegen Kahn et al. verbindet. Angesichts Ihrer gestrigen Entscheidung über den Antrag auf Verfahrenstrennung halte ich dies für ein weiteres Argument dafür, das Verfahren gegen Boos mit den Verfahren der anderen Soldaten dieser Einheit zu verbinden, die heute vor uns stehen.
DER VORSITZENDE: Wenn ich Ihre Ausführungen richtig verstehe, besteht Ihre Argumentation aus zwei Teilen: einem Teil, der die Haftbarkeit *[„responsabilité“]* für den Antrag des Staatsanwalts auf Verbindung des Verfahrens betrifft, und ei-

nem anderen Teil, der die Unzulässigkeit des Verfahrens aufgrund des in diesem Fall erlassenen Entlassungsbescheids betrifft. Damit das Verfahren ordnungsgemäß ablaufen kann, müssen wir uns meiner Ansicht nach zunächst mit der Verbindung des Verfahrens befassen, da das Gericht, zumindest meiner Ansicht nach - und wenn Sie diesbezüglich Einwände haben, werde ich diese prüfen -, sich nicht mit einem Vorfall bezüglich der Unzulässigkeit des Verfahrens befassen kann, wenn es nicht selbst ordnungsgemäß mit dem Fall befaßt ist. Daher glaube ich, daß der erste Schritt in diesem Verfahren darin bestehen wird, über die Verbindung des Verfahrens zu entscheiden. Ich erlaube mir daher, Ihre Ausführungen, die ein Ganzes bilden, zu trennen. Sind wir uns da einig?
Me. LABORDE: Auf jeden Fall, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Also zwei Verfahrenshandlungen.
DER STAATSANWALT: Um Mißverständnissen vorzubeugen, frage ich mich, ob die Verbindung des Falles Boos nur insoweit erfolgen soll, als in der Überweisungsanordnung weiterhin Anklagepunkte nach Gemeinem Recht gegen ihn erhoben werden.
DER VORSITZENDE: Ja, das verstehe ich, denn wenn wir jemanden verraten würden, wären wir inkompetent. Es wäre ein weiterer Verfahrensfehler, und das ist es nicht wert.
Me. LABORDE: Herr Präsident, meine Herren, ich plädiere für die Interessen von BOOS in Bezug auf den heute vom Staatsanwalt angesprochenen Streitfall der Zusammenlegung. Ich muß die Position von BOOS und seine konkrete Tätigkeit unverzüglich darlegen. Sie sagten vorhin, seine Akte sei verloren gegangen, er sei allein, und auch BOOS ist allein, und das muß ich heute klarstellen. Er ist allein, weil die Elsässer ihn, obwohl er Elsässer ist, nicht mehr wollen, nachdem er sich freiwillig zur deutschen Armee gemeldet hat. Wir haben Ihnen ausführlich erklärt, wer seit 1870 ein Märtyrer des Elsaß ist. Wir haben dies auf bewegende Weise und mit enormem Talent getan, und ich hoffte, daß meine elsässischen Kollegen nach dieser umfassenden Darstellung des Leidens im Elsaß ihre Großzügigkeit so weit steigern würden, daß sie denjenigen in ihre Reihen aufnehmen, der infolge dieser elsässischen Tragödie vielleicht den - mit 17,5 Jahren zweifellos verzeihlichen - Fehler begangen hat, sich, zweifellos zu Unrecht, für den Eintritt in die deutsche Armee zu entscheiden. Diese Großzügigkeit beschränkte sich auf diejenigen, die zwangsrekrutiert worden waren, und ich bedauere dies, da es BOOS zu einem einzigartigen, gesonderten Fall macht. Die Deutschen wollen ihn nicht mehr, weil er Elsässer ist, die Elsässer wollen ihn nicht mehr, weil er sich zur deutschen Armee gemeldet hat. Ich für meinen Teil glaube nicht, daß er nicht, wie alle anderen, von den dramatischen Folgen dieser elsässischen Situation profitiert, die Ihnen so pathetisch geschildert wurde. Da er jedoch allein ist, verteidigt er sich auch allein. Er versucht nicht, dem Militärgericht zu entgehen, er versucht nicht, die Gründe für eine Trennung oder Nichtbeitritt darzulegen. Er erkennt an, daß es im Interesse der Gerechtigkeit sinnvoll wäre, wenn alle heute bei dieser Anhörung anwesend wären, und er ist überzeugt, daß die in der Anhörung durch-geführten Ermittlungen eine möglicherweise sicherere Wahrheit ans Licht bringen werden als die bisher durchgeführten. Im Interesse der heiligsten Rechte unserer Justiz bin ich jedoch gezwungen, die heute vorgeschlagene Verbindung abzulehnen, da - wie der Präsident gestern selbst bemerkte - das Gericht nicht souverän ist und ihm ein Oberster Gerichtshof übergeordnet ist, der in gewissem Maße über die Fakten entscheidet. Ich muß das Militärgericht daher darauf hinweisen, daß die Verwirrung in der Untersuchung bezüglich BOOS ein Quell potenzieller Berufungsfälle ist, und deshalb lehne ich diese Verbindung grundsätzlich und kraft Gesetzes ab.
Wie können wir zugeben, daß BOOS, der 1945 erstmals vor einem Gericht wegen Hochverrats angeklagt wurde, welches Gericht seine Zuständigkeit an ein Militärgericht abgab, welches Militärgericht - zumindest ein militärischer Untersuchungsrichter - die Abweisung der Anklage wegen Kriegsverbrechen gegen BOOS anordnete, wie können wir zugeben, daß eine Anklagekammer ihn anschließend und nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. September 1948 allein wegen Verbrechen nach dem Gemeinen Recht wegen Hochverrats anklagen konnte, ohne zu berücksichtigen, daß er immer noch in die Oradour-Affäre verwickelt war, die anderswo untersucht wurde, ich meine die Affäre um KAHN und andere? Wie können wir akzeptieren, daß dieser Oberste Gerichtshof, auf den ich mich zuvor bezog, auf die von ihm eingelegte Berufung hin im Dezember 1948, also lange nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. September, ein Urteil fällen konnte, in dem er das bis dahin befolgte Verfahren als ordnungsgemäß anerkennt und BOOS folglich wegen Hochverrats und Verbrechen nach dem Gemeinen Recht vor Gericht erscheinen muß, ohne das im Gesetz vom 15. September 1948 vorgesehene Kriegsverbrechen anzuerkennen? Bei der Ihnen heute vorliegenden Anklageschrift, die wir der Anklageschrift im Fall Kahn und andere beifügen möchten, handelt es sich um eine Anklageschrift, mit der Boos an das Militärgericht verwiesen wird, weil er am 10. Juni 1944 in Oradour-sur-Glane vorsätzlich den Tod einer Gruppe von Franzosen verursacht, unter denselben Umständen zeitlich und örtlich den Tod zweier Frauen vorsätzlich verursacht, unter denselben Umständen zeitlich und örtlich den Tod von Frauen und Kindern vorsätzlich verursacht und Hochverrat begangen hat. All diese Taten sind in den Artikeln 75, 84, 95 und 293 des Strafgesetzbuches vorgesehen. Diese Anklageschrift datiert auf den 6. Juni 1950, obwohl das Gesetz vom 15. September 1948 bereits seit fast zwei Jahren in Kraft war. Dem Staatsanwalt ist es außerdem ein Anliegen, dieses Verfahren wiederherzustellen. Er hat das Militärgericht heute gerade darum gebeten, den Fall BOOS mit dem Fall KAHN und anderen Fällen zu verbinden. Es ist daher angebracht, diese Anklage, mit der BOOS wegen Verbrechen nach dem Gemeinen Recht und des Verbrechens des Hochverrats an das Militärgericht verwiesen wird, mit der Anklage zu verbinden, mit der KAHN und andere Fälle wegen Kriegsverbrechen an das Militärgericht verwiesen werden, das wie das von Ihnen gerade gebildete Gericht zusammengesetzt ist. Und er beruft sich auf das Gesetz vom 15. September 1948, das - und das ist ein Bedauern, das man juristisch zum Ausdruck bringen kann - zumindest schon früher hätte angewandt werden können, und er beruft sich insbesondere auf Artikel 3, der besagt, daß *„ungeachtet anderslautender Bestimmungen Personen, die nicht in Artikel 1 der Verordnung vom 28. August 1944 genannt sind, die persönlich Mittäter oder Komplizen eines Kriegsverbrechens oder eines damit zusammenhängenden Verbrechens sind, in das Verfahren vor dem Militärgericht einbezogen werden können, wenn das Verfahren im Hinblick auf mindestens einen der anderen Angeklagten kontradiktorisch ist.“*
Ich hätte mir gewünscht, daß uns der Staatsanwalt im Detail erklärt hätte, wie er den Zusammenhang zwischen diesem Fall und dem von KAHN und anderen versteht, denn so lakonisch dieser Artikel auch sein mag, so rückwirkend das Gesetz auch sein mag, sie haben dennoch eine Bedeutung, und ungeachtet anderslautender Bestimmungen sind Personen, die nicht in Artikel 1 der Verordnung vom 28. August 1944 genannt sind, d. h. Personen, die keine Feinde oder Angehörige

feindlicher Nationen sind - und meines Wissens wurden die Elsässer, auch diejenigen, die folglich zwangsweise eingezogen wurden, aufgrund desselben Textes zu dieser Anhörung hinzugezogen -, persönlich Mittäter oder Komplizen eines Kriegsverbrechens oder eines damit zusammenhängenden Verbrechens. Wenn ich BOOS also richtig verstehe, wäre es grundsätzlich immer noch notwendig, daß er, obwohl er Franzose ist, Mittäter oder Komplize eines Kriegsverbrechens oder eines damit zusammenhängenden Verbrechens ist. Er ist jedoch weder Mittäter noch Komplize eines verwandten Verbrechens, denn er ist der Urheber eines verwandten Verbrechens und weder Mittäter noch Komplize, da die ihm zur Last gelegten Verbrechen nach Gemeinem Recht Verbrechen sind, für die er der alleinige Urheber ist. Und ich lese: Er habe am 10. Juni 1944 in Oradour-sur-Glane vorsätzlich und willentlich den Tod einer Gruppe nicht identifizierter Franzosen verursacht.

Wenn die Anklage ihn dieser Verbrechen beschuldigt, wirft sie nur BOOS vor, sie begangen zu haben. Daher ist er für dieses erste Verbrechen der alleinige Täter. Er ist weder Mittäter noch Komplize. Das zweite Verbrechen: Er soll unter denselben zeitlichen und örtlichen Umständen den Tod zweier nicht identifizierter Frauen vorsätzlich verursacht haben. Dies wird BOOS vorgeworfen: Er wird nicht der Mittäterschaft, sondern der Haupttäterschaft beschuldigt. Ich fahre fort: Er soll unter denselben zeitlichen und örtlichen Umständen vorsätzlich die Kirche in Oradour in Brand gesteckt haben. Bisher gibt es an keiner Stelle Hinweise auf Beihilfe oder Mittäterschaft jeglicher Art. Er ist der alleinige Täter der ihm zur Last gelegten Verbrechen. Unter denselben zeitlichen und örtlichen Umständen den Tätern des Brandanschlags auf die Kirche von Oradour-sur-Glane wissentlich Beihilfe oder Unterstützung geleistet zu haben, sowohl bei den Handlungen, die diesen Anschlag vorbereiteten und ermöglichten, als auch bei denen, die ihn ausführten. Wenn ich das, was nicht gesagt wird, richtig verstehe, können wir streng genommen nur aufgrund dieser Tatsache debattieren, da es Mittäterschaft gibt, jemandem Beihilfe oder Unterstützung geleistet zu haben, der angeblich die Kirche von Oradour in Brand gesteckt hat. Und dies käme einer Mittäterschaft bei einem Kriegsverbrechen gleich. Es käme somit einer Mittäterschaft bei einem Kriegsverbrechen gleich. Es bleibt dann - und wir müssen den zweiten Vorfall ergänzen - zu prüfen, ob BOOS wegen Kriegsverbrechen strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn er von einer Entlassungsanordnung profitiert hat, und die Frage vor dem Tribunal auf einer anderen Ebene zu prüfen, wenn es über die Abfindung zu entscheiden hat. Denn sollte sich aus den in der mündlichen Verhandlung durchgeführten Ermittlungen ergeben, daß BOOS nicht am Kirchenbrand beteiligt war, könnte er nicht in das derzeit laufende Verfahren, das vor Ihnen verhandelt wird, einbezogen werden und müsste daher nach Gemeinem Recht wegen Hochverrats und anderer Straftaten nach GEmeinem Recht strafrechtlich verfolgt werden. Das Problem scheint mir also darin zu liegen, daß wir einerseits bedauern können, in der heutigen Verhandlung nur festgestellt zu haben, daß Unteroffizier BOOS in die Oradour-Affäre verwickelt und von ihr abhängig war und daß seit dem 15. September 1948 alle nachfolgenden Verfahrenshandlungen möglicherweise auf diese Mittäterschaft Bezug genommen hätten, um einbezogen zu werden. Ich spreche dem Staatsanwalt nicht das Recht ab, diese Beteiligung heute zu beantragen. Mir scheint lediglich, daß die Anklageschrift, die BOOS vor das Ständige Militärgericht verweist, keine Möglichkeit bietet, ihn strafrechtlich zu verfolgen und sich ihm gemäß dem Gesetz vom 15. September 1948 anzuschließen. Darüber hinaus wurde die Anklagekammer natürlich nicht einberufen, nicht dazu aufgefordert, über die Anwendung dieses Gesetzes in Bezug auf ihn zu entscheiden, und schließlich ist dieses Gesetz erst recht nicht Gegenstand der Anklageschrift, die ihn verweist. Unter diesen Umständen erscheint es mir schwierig, die Prozeßverbidung zu vollziehen, da ich es noch einmal wiederhole, daß BOOS sich der Justiz nicht entzieht und daß er, wie die anderen auch, heute ein Interesse daran hat, daß uns im Verfahren die genaue Wahrheit über die Geschehnisse in Oradour und seine möglichen Beziehungen zu seinen Komplizen aufgezeigt wird. Unter diesen Umständen, meine Herren, lehne ich die vom Regierungskommissar beantragte Prozeßverbindung grundsätzlich ab.

DER VORSITZENDE: Meine Herren Verteidiger, sind Sie damit einverstanden, daß einer von Ihnen aus jeder Angeklagtengruppe, also aus den französischen Gerichten einerseits und den deutschen andererseits, zu diesem Vorgang das Wort ergreift, oder beabsichtigen Sie, abwechselnd zu sprechen?

Me. DUSSON-MARTZ: Im Namen der Verteidiger der deutschen Angeklagten enthalten wir uns schlicht und einfach.

Me. SCHRECKENBERG: Im Namen der französischen Angeklagten möchte ich erklären, daß Oradour ein Symbol des Nazi-Terrors ist und daß wir meinerseits bei der Ahndung dieses Verbrechens verpflichtet sind, das Verfahren einzuhalten.

DER VORSITZENDE: Herr Vorsitzender, Sie wissen, daß es nicht mein Fehler ist.

Me. SCHRECKENBERG: Ich weiß, Herr Vorsitzhender, daß Sie dies - und das möchte ich betonen - völlig unabhängig vorgetragen haben. Aber im Namen der elsässischen Angeklagten möchte ich dennoch sagen, daß wir hier eine Akte zusammenfassen, mit der wir nicht vertraut sind. Wir haben nicht einmal das Recht, sie zu kennen. Wenn die Verteidigung der zwölf französischen Angeklagten zu Beginn dieses Verfahrens Anträge auf Trennung der Klage eingereicht hat, möchte ich nachdrücklich betonen, daß dies nicht dazu diente, sich im Dickicht des Verfahrens zu verstecken. Ich halte es für unsere Pflicht, diese beunruhigende Frage anzusprechen: daß diese zwölf elsässischen Angeklagten Opfer eines Kriegsverbrechens waren. Wie der Anwalt von BOOS sagte, glauben Sie nicht - da ich mit der Akte nicht vertraut bin -, daß ich versuchen werde, einem Angeklagten die Schuld zu geben. Ich glaube, daß mein verehrter Kollege in diesem Punkt unsere Interventionen mißdeutet hat. Wir wollten lediglich darauf hinweisen, daß es einerseits zwölf zwangseingezogene Personen gab und andererseits einige, die wie die anderen die französische Staatsangehörigkeit besaßen und sich freiwillig meldeten. Aber glauben Sie bitte nicht - ich würde sagen, das würde unserem Beruf Schande machen -, daß wir, während wir auf der Verteidigungsbank sitzen, einen Unglücklichen überwältigen wollten, und in diesem Punkt möchte ich meinem Kollegen sagen, daß er unsere Absichten sicherlich mißverstanden hat: Das war unser einziges Anliegen, und ich glaube, es ist unsere heiligste Pflicht, unseren Unterschied deutlich zu machen. Es sei angemerkt, Herr Präsident, daß die Verteidigung der zwölf Elsässer nicht beabsichtigt, sich im Dickicht des Verfahrens zu verstecken. Wir hätten gestern im Namen der drei elsässischen Bergleute einen Antrag auf Abfindung stellen können, der rechtlich freilich anders hätte gelöst werden können als der des deutschen Bergmanns. Wir haben uns beraten; nein, das wollten wir nicht.

Gestatten Sie mir daher, grundsätzlich zu sagen, daß wir keine Einwände gegen die Verbindung dieses Verfahrens haben, denn auch wir wollen, daß dieses abscheuliche Verbrechen vollständig aufgeklärt wird. Ich möchte nur noch einmal betonen - das habe ich bereits in meinen einleitenden Erläuterungen versucht -, daß es immer noch schockierend ist, daß der Freiwillige, dessen persönliche Beteiligung ich nicht kenne, nach den Bestimmungen des Gemeinen Rechts strafrechtlich

verfolgt wird, daß er von einem Entlassungsbefehl wegen Kriegsverbrechen profitierte, während die zwölf Angeklagten, die meines Erachtens immer noch zugelassen werden können - auch wenn Sie erklärt haben, daß es sich um eine vorläufige Frage handelte - Wehrpflichtige waren, von einem Entlassungsbefehl profitierten und acht weitere als Zeugen vernommen wurden - und ich möchte dies betonen, ich habe es im Protokoll verlesen, als Zeugen vernommen, um die Justiz aufzuklären, als Zeugen vernommen, damit unser Gerichtshof den Sachverhalt in allen Einzelheiten kennen konnte -, also, sage ich, daß die zwölf, die wir verteidigen, nach Ausnahmegesetzen strafrechtlich verfolgt werden. Dennoch möchte ich, wie der Vorsitzende selbst oft sagte, die erstaunlichen Entdeckungen hervorheben, die wir machen, wenn wir diese Angelegenheit untersuchen.
DER VORSITZENDE: Und wir haben noch nicht das Beste davon gesehen, Herr Vorsitzender. Wir werden es später mit der Anklage sehen.
Me. SCHRECKENBERG: Ich möchte gerade im Namen der Verteidigung dieser zwölf Franzosen, von denen ich mit Sicherheit behaupten kann, daß es sich bei ihnen um Wehrpflichtige handelte, die Opfer eines Kriegsverbrechens waren, dessen verantwortlicher Täter zum Tode verurteilt und erschossen wurde *[Schreckenberg meint hier den Gauleiter Wagner]*, betonen, daß wir es uns gewünscht hätten, daß der Prozess wegen Oradour, das Symbol des Nazi-Terrors, unter dem wir litten, mit einer klaren und sauberen Akte stattgefunden hätte, ohne daß man sich in das Dickicht der Verfahren hätte begeben müssen.
DER VORSITZENDE: Herr Vorsitzender der Anwaltskammer, bevor ich auf diesen Punkt eingehe, möchte ich sagen, daß ich es als meine Pflicht angesehen hätte, die gesamte Untersuchung von A bis Z zu wiederholen, wenn mir die Militärgerichtsordnung die gleiche Macht übertragen hätte wie die Strafprozessordnung dem Präsidenten des Schwurgerichts.
Me. SCHRECKENBERG: Davon bin ich überzeugt, denn ich möchte noch einmal sagen - wir Menschen aus dem Osten, sehen Sie, wir sprechen offen, wie Sie es auch tun, Herr Präsident -, daß, wenn das Parlament - ich möchte dies auch hier in Bordeaux sagen, wo der große Schatten von Montesquieu und dem Geist der Gesetze liegt - daß, wenn das Parlament sicherlich vielleicht hinsichtlich der Ehrung unserer juristischen Traditionen versagt hat, ich meinerseits uneingeschränktes Vertrauen in die Gerichte habe, in die Justiz, in die Ziviljustiz ebenso wie in die Militärjustiz, denn trotz allem gibt es in Frankreich noch kein Gesetz, das ein Gericht dazu verpflichten könnte, nicht nach seinen innersten Überzeugungen zu urteilen.
DER VORSITZENDE: Darüber hinaus kann ich Ihnen versichern, daß wir uns alle bemühen werden, diese Informationen bereitzustellen, die ich vor der Anhörung nicht selbst liefern konnte. Es mag etwas lang werden, ich bitte um Entschuldigung, aber wir werden die ganze Wahrheit erfahren, die vollständige Wahrheit, ohne etwas über die Affäre Oradour zu verheimlichen. Herr Dolmetscher, würden Sie die deutschen Angeklagten bitte fragen, während ich sie befrage, ob sie etwas zu diesem gemeinsamen Vorfall zu sagen haben?

(Die deutschen Angeklagten verneinen die Frage.)

DER VORSITZENDE: Dies, meine Herren, ist die Frage, über die das Gericht zunächst beraten wird. Sollte dem Antrag des Staatsanwalts stattgegeben werden, das Verfahren gegen Kahn und andere wegen Kriegsverbrechen mit dem Verfahren gegen BOOS zu verbinden, jedoch nur hinsichtlich der Anklagepunkte Mord, vollendeten Mordes, in Beihilfe oder nach anderen Verbrechen sowie Beihilfe zu Brandstiftung, die anderen Verbrechen vorausging, in Behilfe oder nach ihnen erfolgte? Diese Verbindung gilt nicht für das Verfahren gegen BOOS wegen Hochverrats, das getrennt verhandelt wird.

(Das Gericht vertagte seine Beratung um 14:55 Uhr. Um 15:30 Uhr verkündete es die folgende Entscheidung:)

IM NAMEN DES FRANZÖSISCHEN VOLKES:
Zum Vorgang der Abtrennung

Der Gerichtshof entschied unter Ausschluß der Öffentlichkeit über die Anträge des Staatsanalwalts.
Der Vorsitzende stellte folgende Frage: Sollten die Anträge des Staatsanwalts, die eine Verbindung des Verfahrens gegen BOOS mit dem Verfahren gegen Kahn und andere wegen Kriegsverbrechen anstreben, nur hinsichtlich der Anklagepunkte Mord, vollendeten Mordes, in Begleitung oder im Anschluß an andere Verbrechen sowie Beihilfe zur Brandstiftung vor, in Begleitung oder im Anschluß an andere Verbrechen gelten? Diese Verbindung gilt nicht für das Verfahren gegen BOOS wegen Hochverrats, das separat verhandelt wird.
Aus den Beratungen und der geheimen Abstimmung ergibt sich, daß der Gerichtshof unter Berücksichtigung des Überweisungsbeschlusses der Anklagekammer von Bordeaux vom 16. Februar 1950, der für die widerspenstigen Angeklagten sowie für OCHS und Giedinger gilt, … Unter Berücksichtigung der Entscheidung der Pariser Anklagekammer vom 4. Mai 1951, die für alle anwesenden Angeklagten mit Ausnahme von Ochs und Giedinger gilt. Unter Berücksichtigung der Entscheidung der Anklagekammer von Bordeaux vom 23. Oktober 1948. Unter Berücksichtigung der Anordnungen des kommandierenden Generals des Territorialbezirks zur Einberufung des Militärgerichts. BOOS wird vorgeworfen, am 10. Juni 1944 in Oradour-sur-Glane oder zumindest seit Ablauf einer Frist vorsätzlich den Tod nicht identifizierter Frauen und Kinder in der Kirche von Oradour-sur-Glane verursacht und unter denselben Umständen und am gleichen Ort den Tätern des Brandanschlags auf die Kirche von Oradour-sur-Glane wissentlich Beihilfe geleistet oder sie bei der Vorbereitung oder Durchführung des Anschlags unterstützt zu haben. Konkret und unabhängig von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zum Zusammenhang sieht Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 1948 - ein ab seiner Veröffentlichung anzuwendendes Verfahrensgesetz - ausdrücklich vor, dass Personen, die nicht in Artikel 1 der Verordnung vom 28. August 1944 über Kriegs-verbrechen genannt sind, persönlich Mittäter oder Komplizen eines Kriegsverbrechens oder eines damit verbundenen Ver-brechens sind, in das Verfahren vor dem Militärgericht einbezogen werden können, wenn das Verfahren hinsichtlich minde-stens eines anderen Angeklagten kontradiktorisch ist.
Daher ist es angebracht, den Zusammenhang zwischen dem Fall Kahn und dem Fall BOOS anzuerkennen. Daher ist es für eine ordnungsgemäße Rechtspflege wichtig, diese Verfahren miteinander zu verbinden. Darüber hinaus ist es lediglich angebracht, hinzuzufügen, daß es zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht wäre, über die Zulässigkeit des gegen BOOS eingeleiteten Verfahrens zu entscheiden. Er behält sich jedoch das Recht vor, seine Schlußfolgerungen zu diesem Punkt nach der Urteilsverkündung über die Verbindung zu wiederholen.
AUS DIESEN GRÜNDEN:
Mit Stimmenmehrheit

- Ordnet an die Verbindung der Verfahren im Fall Kahn und im Fall Boos und erklärt, dass beide Fälle durch ein einziges Urteil entschieden werden, vorbehaltlich einer möglichen endgültigen Trennung gegen zwangseingegliederte französische Staatsangehörige und deutsche Staatsangehörige.
- Erkennt die Einreichung des Teils seiner Schriftsätze durch Boos an, in dem er die Unzulässigkeit des Verfahrens anficht, und erklärt, daß in dieser Angelegenheit nach der vorliegenden Entscheidung entschieden wird. Maître Laborde, Sie haben das Wort, um Ihre Ausführungen zur Unzulässigkeit des Verfahrens näher zu erläutern.

Me. LABORDE: Sehr geehrte Herren, ich habe bereits das Verfahren dargelegt, das zu der genannten Anklageschrift und der von Ihnen soeben gehörten Entscheidung über die Verbindung des Verfahrens geführt hat, und ich habe daran erinnert, daß zu Beginn dieses Verfahrens ein Einstellungsbescheid zugunsten von Boos erlassen wurde, der damals wegen Kriegsverbrechen angeklagt wurde. Entlassungsverfügung, die wir zu unserem Erstaunen nicht als solche in der Akte finden. In anderen Verfahrensunterlagen finden wir sie nur mit Datum vom 10. Juli 1947, manchmal vom 10. Juni 1946, manchmal ...

DER VORSITZENDE: Ich habe eine Hypothese aufgestellt, Maître, von der ich nicht weiß, ob sie stimmt. Ich glaube, der Schreiber hat mindestens einen Tippfehler gemacht. Das ist die einzig vernünftige Hypothese, die ich aufstellen kann …

Me. LABORDE: ... das einzige Dokument, in dem sich ein Hinweis auf diesen Entlassungsbefehl finden läßt, ist ein Übermittlungsbefehl von Capitaine Lesieur vom 25. August 1948, aus dem hervorgeht: Unser Entlassungsbescheid, verkündete der Untersuchungsrichter am 10. Juli 1947, kann nicht dahingehend interpretiert werden, daß er die Wesentlichkeit der Boos vorgeworfenen Tatsachen offenbart, sondern lediglich dahingehend, daß Boos als Franzose nicht wegen Kriegsverbrechen im Sinne des Befehls vom 28. August 1944 strafrechtlich verfolgt werden kann. Soweit ich weiß, besagte dieser Befehl, als er in den Akten vorhanden war, daß Boos von einer Entlassung wegen Kriegsverbrechen profitierte, da diese Kriegsverbrechen nur ein Element des Hochverrats waren, dessen er ebenfalls angeklagt war.
Der Untersuchungsrichter wollte in seinem Überweisungsbeschluß zweifellos seine Argumentation klarstellen und darauf hinweisen, daß der wahre Grund für den Entlassungsbeschluß vom 10. Juli 1947 die französische Staatsangehörigkeit von BOSS war, die eine Strafverfolgung gemäß dem Beschluß vom 29. August 1944 ausschloß. Seit dem 28. August 1944 ist jedoch das Gesetz vom 15. September 1948 in Kraft getreten, und niemand bestreitet dies. Die Verkündung dieses Gesetzes schuf eine neue Situation, da es die strafrechtliche Verfolgung französischer Staatsangehöriger wegen Kriegsverbrechen unter bestimmten Umständen ermöglicht, wenn sie an diesen Kriegsverbrechen beteiligt waren. Obwohl unsere geltende Gesetzgebung dem rückwirkenden Recht Rechnung trägt, indem sie - entgegen unseren heiligsten Traditionen - die Verfolgung von Handlungen ermöglicht, die lange vor ihrer Verkündung begangen wurden, muß dennoch eingeräumt werden, daß diese Gesetze noch nicht die Aufhebung rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen ermöglichen. Es besteht kein Zweifel daran, daß ein von einem Untersuchungsrichter erlassener Entlassungsbescheid rechtskräftig ist, sofern nicht neue Anklagen gegen den Angeklagten oder den Begünstigten der Entlassung erhoben werden. Eine Entlassung zugunsten von BOOS wurde mit einem Beschluß ausgesprochen, der derzeit ergänzt und geändert wird. Tatsache ist, daß in diesem Beschluß steht, daß er nicht wegen Kriegsverbrechen strafrechtlich verfolgt werden kann und daß für seine Aufhebung neue Anklagen gegen ihn erhoben werden müßten. Meines Wissens wurden jedoch seit dem 10. Juli 1947 keine neuen Anklagen erhoben. Es wurde lediglich ein neues Gesetz verabschiedet, das die Entlassung nicht aufheben kann. Deshalb bin ich der Meinung, daß die Entlassung gegenüber BOOS ihre volle Gültigkeit behalten muß. Der Beschluß vom 15. September 1948 kann in seiner Strenge, insbesondere im Hinblick auf die kollektive Verantwortung, nicht angewendet werden.
Unter diesen Umständen komme ich zu dem Schluß, daß die gegen BOOS eingeleiteten Anklagen wegen Kriegsverbrechen unzulässig sind, wie ich es auch in meinen Eingaben an das Tribunal getan habe.

DER STAATSANWALT: Aus den soeben von der Verteidigung vorgelegten Ausführungen stelle ich lediglich fest, daß die Einstellung des Verfahrens gegen BOOS im Jahr 1946 oder 1947 dem Berufungsgericht vom Ermittlungsrichter in seinem Versetzungsbeschluß zur Kenntnis gebracht wurde. Das Berufungsgericht war sich der genauen Rechtslage von BOOS bewußt, als es im Oktober 1948 sein Urteil fällte. Dieses Urteil wurde vom Kassationsgericht bestätigt.
Meine Herren, ich komme zu dem Schluß, daß es angebracht ist, daran festzuhalten, außer wenn wir nach Prüfung der Sachlage unsere diesbezügliche Stellungnahme zum Fall BOOS ändern.
Me. DUSSON-MARTZ: Ich überlasse es Ihnen, Herr Vorsitzender, im Namen aller meiner Kollegen.
DER VORSITZENDE: Damit ich den Ablauf der weiteren Anhörungen planen kann, gehe ich davon aus, daß einer von Ihnen beabsichtigt, einen Vorgang im Zusammenhang mit der Anwendung des Gesetzes vom 15. September 1948 zur Sprache zu bringen.
Me. DUSSON-MARTZ: Ja, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Aber wir sind damit einverstanden, diesen Vorgang an dem normalen Ort zu verhandeln, an dem er gemäß Artikel 81 des Strafgesetzbuches nach der Zeugenaufrufung beurteilt werden sollte.
Me. DUSSON-MARTZ: Ich gehe davon aus, daß mein Kollege de Guarlia, der dieses Antrag vorbringen wird, dies zu Beginn der Plädoyers tun wird. Für ihn wird es ein Kernantrag sein.
DER VORSITZENDE: Um es klar zu sagen: Diese Eingaben habe ich meines Erachtens noch nicht erhalten. Sie werden mir erst im Schlußplädoyer offiziell vorgelegt. Wir müssen zwei Urteile fällen: ein Urteil auf Grundlage der Anklage, das rechtskräftig sein und gemäß Artikel 81 begründet werden muß. Und sobald wir über dieses Urteil entschieden haben, werden wir gemäß Artikel 90 entscheiden. Sind wir uns einig?
Me. DE GUARDIA: Vorbehaltlich der Zustimmung meiner Kollegen werde ich keine Anträge zum Gesetz vom 15. September 1948 stellen.
DER VORSITZENDE: Ich habe jedoch Anträge im Namen von Maître Börner erhalten.
Me. BÖRNER: Dies ist die Anwendung der Anordnung vom 18. August 1949, und ich werde sie vor den Plädoyers meiner Kollegen darlegen.
DER VORSITZENDE: Es wird also noch vor der Klageerhebung ein weiteres Urteil in der Sache ergehen.
Me. BÖRNER: Ich werde sie vor den Plädoyers meiner Kollegen vortragen. Ich werde das Gericht bitten, das Gesetz nicht anzuwenden, werde jedoch keine entsprechenden Anträge einreichen.
DER VORSITZENDE: Sie werden sich darüber einig sein, ob Sie zuerst die Genfer Konvention und dann das Gesetz vom

15. September 1948 oder umgekehrt zur Sprache bringen wollen. Es könnte jedoch logischer sein, zuerst die Genfer Konvention zur Sprache zu bringen.
Haben Sie Anmerkungen, meine Herren?
Me. SCHRECKENBERG: Keine Anmerkungen, Herr Vorsitzender.

(Die Angeklagten haben auf Nachfrage nichts anzumerken.)

DER VORSITZENDE: Wir haben nun rekonstruiert, was von den Gruppen und Abteilungen des 3. Bataillons übrig geblieben ist. Hier ist die Frage, über die das Gericht entscheiden muß:
Sollte dem Antrag der Verteidigung, das Verfahren gegen BOOS für unzulässig zu erklären, stattgegeben werden?

(Das Gericht vertagte seine Beratung um 15:45 Uhr. Um 16:00 Uhr wurde folgender Beratungsbericht veröffentlicht:)

IM NAMEN DES FRANZÖSISCHEN VOLKES:
Zu den Einwänden der Unzulässigkeit.

Das Militärgericht Entscheidung über die Anträge der Verteidigung Der Vorsitzende stellte folgende Frage:
Besteht Grund, den Anträgen der Verteidigung stattzugeben, die darauf abzielen, das Verfahren gegen BOOS für unzulässig zu erklären?
- In Anbetracht dessen, daß BOOS durch ein Urteil der Anklagekammer von Bordeaux vom 28. Oktober 1948 des Mordes, des Mordes vor, während oder nach anderen Straftaten sowie der Beihilfe zur Brandstiftung vor, während oder nach anderen Straftaten für schuldig befunden wurde.
- In Anbetracht dessen, daß die von BOOS gegen dieses Urteil eingelegte Berufung am 23. Dezember 1948 von der Strafkammer des Kassationsgerichts abgewiesen wurde, die endgültig entschied, daß das Verfahren ordnungsgemäß war. Unter diesen Umständen sollte der Antrag von BOOS abgewiesen werden.

AUS DIESEN GRÜNDEN:
Weist den Antrag der Verteidigung mit Stimmenmehrheit zurück,
Erklärt, daß die Angelegenheit vor Gericht verhandelt wird.

DER VORSITZENDE: Meine Herren, wir können endlich mit dem regulären Verfahren beginnen. Herr Schriftführer, bitte verlesen Sie die Überweisungsbeschlüsse und die Anklageschriften.
Wir beginnen mit dem ältesten Verfahren, dem Verfahren GRAFF. Ich denke, wir sind uns alle einig, mit der Entscheidung des Kassationshofs, Strafkammer, vom 24. Dezember 1947 zu beginnen.
Der Gerichtsschreiber wird die folgenden Verfahrensdokumente verlesen:

– Entscheidung der Strafkammer des Kassationshofs vom 24. Dezember 1947.
– Entscheidung des Gerichtshofs von Toulouse vom 18. Oktober 1949.
– Entscheidung der Anklagekammer des Berufungsgerichts Bordeaux vom 16. Februar 1950, mit der die Verbindung der Verfahren angeordnet und Anklage gegen GRAFF erhoben wird.

DER VORSITZENDE: Kommen wir nun zum Fall Kahn selbst. Verlesen Sie uns bitte das Urteil der Anklagekammer Bordeaux vom 16. Mai 1950 zum Fall Kahn et al., das für OCHS und GIEDINGER, die keine Berufung gegen dieses Urteil eingelegt haben, weiterhin gültig ist.

Der Gerichtsschreiber liest vor:

- Urteil der Anklagekammer des Berufungsgerichts Bordeaux vom 16. Mai 1950 zum Fall Kahn et al.
- Kassationsurteil vom 3. August 1950
- Urteil der Anklagekammer Paris vom November *[unleserlich]* 1950 zur Anordnung weiterer Ermittlungen.

Links: Verlesung durch den Gerichtsschreiber.

DER VORSITZENDE: Angeklagte, möchten Sie um Erklärungen oder Übersetzungen bitten?
BOOS: Herr Vorsitzender, ich möchte darauf hinweisen, daß die Person namens PAKOWSKI nicht zu meiner Gruppe gehörte.
DER VORSITZENDE: Sie werden sich morgen oder übermorgen erklären, wenn ich Sie zur Sache befrage.
– Urteil des Pariser Berufungsgerichts vom 4. Mai 1951. (Verlesung)

DER VORSITZENDE: Ich möchte eine kleine Klarstellung vornehmen. Während der Sachverhalt besagt, daß die deutsche Einheit, die nach Oradour vorrückte, neben der 3. Kompanie auch Teile des Bataillonsstabes umfaßte, wurden in den von der Prozesskammer aufgehobenen Anklagepunkten alle Angeklagten als Angehörige der 3. Kompanie bezeichnet. Selbstverständlich weise ich Sie, meine Herren, von vornherein darauf hin, daß ich dies hinsichtlich der Angeklagten, die nicht der 3. Kompanie, sondern dem Bataillonsstab angehörten, wie es mein Recht ist, automatisch korrigieren werde, indem ich die Fragen stelle, die sich aus der Anklageschrift und dem Verfahren ergeben.

DER GERICHTSSCHREIBER: ...*Diese Division bewegte sich von Südfrankreich in Richtung Normandie*... (Urteil des Pariser Gerichts vom 4. Mai 1951 - Fortsetzung der Verlesung)

DER VORSITZENDE: Im Großen und Ganzen scheint alles, was gesagt wurde, richtig zu sein. Wir werden in der Anhörung einige Punkte klären und korrigieren müssen, insbesondere im Hinblick auf die Entführung von KÄMPFE und ihre Folgen. Ich sage dies gleich, um mögliche Mißverständnisse auszuschließen.

DER GERICHTSSCHREIBER: ... *Am nächsten Tag gehörte er zum Sonderdienst, der für die gemeinsame Beerdigung der Toten zuständig war* ... (Verlesung des Urteils des Pariser Gerichts vom 4. Mai 1951 – Fortsetzung)

Ablehnungsentscheidung des Kassationsgerichts – Strafkammer – vom 7. Februar *[unleserlich]*

DER VORSITZENDE: Bitte lesen Sie uns die beiden Urteile vor, mit denen die wegen berechtigten Verdachts gestellten Überweisungsanträge abgelehnt wurden. Anschließend können wir die relativ kurze Überweisungsentscheidung der Prüfkammer von Bordeaux im Fall BOOS und gegebenenfalls die ebenfalls sehr kurze Anklageschrift lesen.

Wir setzen die Verhandlung morgen um 14:00 Uhr mit der Anklageschrift im Fall KAHN et al. fort.

Der Gerichtsschreiber verlas die folgenden Verfahrensdokumente:

- 1. Strafkammer des Kassationshofs. Am 20. Juni 1952 erging folgendes Urteil: ……
- 2. Öffentliche Verhandlung der Strafkammer des Kassationshofs – 18. Juli 1952.
- 3. Urteil der Bordeaux-Kammer von Mises im Fall BOOS Georges vom 28. Oktober 1958.
- 4. Anklage im Fall BOOS.

DER VORSITZENDE: Herr Dolmetscher, bitte fragen Sie den Angeklagten, ob er Erläuterungen zu den soeben verlesenen Dokumenten oder eine Übersetzung einiger Passagen wünscht.

(Der Angeklagte verneinte.)

DER VORSITZENDE: Die Verlesung der Anklageschrift wird morgen stattfinden und voraussichtlich eine Stunde dauern. Anschließend werden wir mit der Bekanntgabe der Anklage fortfahren. Ich hoffe, dann mit der Sachverständigenprüfung beginnen zu können, beginnend mit dem Fall LENZ.

(Die Anhörung wird um 18:30 Uhr vertagt.)

* * * * * * *

Blick in den Gerichtssaal. Maître **de Guardia** plädiert. Boos sitzt noch nicht auf der Anklagebank.

* * * * * * *

Militärtribunal von Bordeaux
Sitzung Donnerstag, den 15. Januar 1953

(Die Sitzung wird um 14.15 eröffnet)

DER VORSITZENDE: Wir fahren mit der Verlesung der Verfahrensdokumente fort. Herr Gerichtsschreiber, Sie haben das Wort, um die Anklageschrift im Fall KAHN zu verlesen.

(Der Gerichtsschreiber fährt mit der Verlesung der Anklage fort.)

DER VORSITZENDE: Ich möchte darauf hinweisen, daß die Angeklagten in der Anklageschrift nicht nach Zügen und Kampfeinheiten gruppiert sind, aber später während der Hauptverhandlungen werde ich diese Lücke füllen und die Angeklagten anhören, indem ich sie nach Kampfeinheiten gruppiere, Dadurch können wir den Ablauf der Einsätze viel einfacher verfolgen.

Der Gerichtsschreiber verliest weiter die Anklageschrift: PFEUFER Fritz, geb. 09.05.1926 ….. Etc …

DER VORSITZENDE: Ich muß noch eine letzte Bemerkung machen - ich werde es ohne Bosheit tun - über die Art und Weise, wie die Untersuchung durchgeführt wurde; und wenn ich das sage, daß die Leute nicht glauben, daß ich damit meine, irgendwie zu versuchen, meiner Verantwortung auszuweichen. Außerdem kennen mich die Leute in der Charente und Gironde, wohin ich in besonders schweren Zeiten geführt wurde, um schwere Verantwortung zu übernehmen, um gut genug zu wissen, daß ich mich nie weigere, meine Pflicht zu erfüllen. Daher möchte ich mich keiner Verantwortung entziehen, wenn ich den Finger auf die Mängel der Untersuchung lege, sondern nur, um die Notwendigkeit aufzuzeigen, daß wir diese bei dieser Sitzung gemeinsam vollständig wieder aufnehmen.

(Das Gericht, die Staatsanwaltschaft, die Verteidigung, die Angeklagten und alle Zuhörer hören stehend der Verlesung der Opferliste zu.)

DER VORSITZENDE: Ich sehe, daß die Verteidigung über die Formulierung eines fragwürdigen Teils der Anklage besorgt ist und weise sie sofort darauf hin, daß es durch die Überschneidung zweier Urteile der Anklagekammer dazu gekommen ist, daß es für die Angeklagten zumindest eine gewisse Anzahl davon gibt, sonst würde es einen Widerspruch geben.
Me. DUSSON-MARTZ: Etwas anderes bereitet mir Sorgen, Herr Vorsitzender. Im ersten Absatz heißt es: *„Folglich endet die soeben verlesene Anklageschrift, Kahn, Otto, Lange usw., unmittelbar vor der Opferliste mit Votmann [Woldmann]. Diejenigen, die später auf meiner Kopie erscheinen, nämlich …….. und Lohner, erscheinen also nicht in der vom Gerichtsschreiber verlesenen Fassung.“* Und etwas weiter, im zweiten Absatz, verlas der Gerichtsschreiber nur die Namen von Ochs und Giedinger, während in der mir vorliegenden Kopie steht: Ochs……
DER GERICHTSSCHREIBER: Das ist ein Tippfehler, denn es müßte nur Ochs und Giedinger heißen.
DER VORSITZENDE: Bei Bedarf wird das Original vorgelegt. Herr Gerichtsschreiber, wir hören zu.
Me. LAFEUILLE-VIELLARD: Nach dem Ihnen vorliegenden Urteil wird uns keine vorsätzliche Tötung vorgeworfen.
DER GERICHTSSCHREIBER: Dies ist im Nachhinein der Fall, da Sie durch Buchstabe G auf Absatz A verwiesen werden.
Me. DUSSON-MARTZ: Es wird eine Aktualisierung geben.

(Der Gerichtsschreiber beendet die Verlesung der Akte.)

DER VORSITZENDE: Bevor Sie zur Bekanntgabe der Anklageschrift übergehen, Herr Staatsanwalt, müssen Sie noch irgendwelche Dokumente vorlegen? Haben Sie eine bestimmte Anzahl? Wollen sie, daß ich sie zu den Akten nehme?
DER STAATSANWALT: Herr Vorsitzender, ich habe insbesondere eine Anklage, die Oberst GUIL am 12. März 1951 in dem hier in Bordeaux verhandelten Fall gegen das Regiment Der Führer erstellt hat, um das Gericht über Tatsachen aufzuklären, die dem blutigen Tag von Oradour vorausgingen, und um die Tatsachen, die in dem von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Fall festgehalten wurden, in ihren wahren Zusammenhang zu stellen. Zweitens übermittelte Dr. Masfrand, Kurator des Museums, dem Militärgericht eine bestimmte Anzahl von Gegenständen oder Relikte, die am Tatort gefunden wurden. Ich bitte darum, daß sie auch in die Anhörungen einbezogen werden und daß das Gericht ihre Rückgabe an das Museum in Oradour nach Abschluß der Vernehmungen anordnet. Es gibt auch Gegenstände, die Ihnen mindestens bekannt waren …
DER VORSITZENDE: Ich glaube auch, daß die Herren der Verteidigung sich dessen bewußt waren, weil diese Dokumente mindestens 8 oder 15 Tage vor der Eröffnung der Anhörungen zu ihrer Verfügung standen.
DER STAATSANWALT: Es gibt eine Reihe von Beweisstücken, die von der Verteidigung beigebracht wurden und die Sie in Bezug auf Herbert DAAB haben sollten. Schließlich gab es auch Fotos und Pläne, die bereits auf Ihrem Tisch lagen.
DER VORSITZENDE: Kraft meiner Befugnis ordne ich an, daß diese Beweisstücke als Beweismittel zugelassen werden. Meine Herren Verteidiger, haben Sie Unterlagen anzubieten?
Me. DUSSON-MARTZ: Herr Präsident, ich habe vielleicht eine, aber zuerst muß ich meinen Klienten sprechen, um ihm dies mitzuteilen.
DER VORSITZENDE: Ich kann jederzeit während des Verfahrens anordnen, daß ein Dokument als Beweismittel zugelassen wird.
Me. DUSSON-MARTZ: Herr Vorsitzender, ich bitte Sie um vierundzwanzig Stunden.
DER VORSITZENDE: Ich bitte Sie nur, sie dem Staatsanwalt rechtzeitig mitzuteilen.
Me. DUSSON-MARTZ: Natürlich.
DER VORSITZENDE: Wir werden mit der Bekanntgabe der Anklage fortfahren. Meine Herren, ich hatte Sie bereits auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, mich auf eher schematische Mitteilungen zu beschränken, da die Vorwürfe in der regulären und normalen Form bereits in den Anklagen und den Abberufungsverfügungen *[? Haftentscheidung?]* erhoben wurden. Wenn Sie darauf bestehen, werde ich für jeden Angeklagten eine Mitteilung in der regulären Form machen. Wenn Sie erlauben, fasse ich ganz allgemein alle Vorwürfe zusammen, die alle belasten. Dann werde ich jeden einzeln vernehmen und jedem kurz andeuten, was ihn belastet. Hier ist zunächst einmal die Anklage gegen alle Angeklagten. Herr Dolmetscher, bitte übersetzen Sie, was ich gleich sagen werde.
Angeklagte, Ihnen sind eine Reihe juristischer Be-merkungen zur Tatsache der Untersuchungshaft bekannt!

Der Einfachheit halber fasse ich sie daher allgemein für Sie alle zusammen. Dann werde ich jeden von Ihnen persönlich über die gegen Sie erhobene Anklage informieren. Die Vorlageurteile beziehen sich auf zwei Arten von strafrechtlichen Bewertungen: Taten persönlicher Art, die in den Rahmen der klassischen Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuchs fallen, vorbehaltlich der Auslegungstexte der Verordnung vom 28. August 1944 über Kriegsverbrechen, und, zweitens der Taten, die aufgrund der Sonderbestimmungen des Gesetzes vom 15. September 1948 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. August 1944 festgehalten wurden, wobei dieses Gesetz eine kollektive Verantwortung für die Mitglieder einer Gruppe vor-sah, die einer vom Nürnberger Tribunal als verbrecherisch erklärten Organisation zugehören. Ein Wort zunächst zu den eigentlichen Tatsachen.
In den Vorlageurteilen wurden vor allem Morde und Mordversuche im Sinne der §§ 295, 296, 297, 303 und 304 unseres Strafgesetzbuches festgehalten. Dies sind die Tötungsdelikte, die an den Opfern der Tragödie von Oradour-sur-Glane verübt wurden, unabhängig von der Art oder dem Instrument der Straftat, ob es sich um den Tod durch Schußwaffen oder den Tod durch Feuer handelt. Aber diese Morde werden mit erschwe-renden Umständen festgehalten: Vorsatz, das heißt im Sinne von Artikel 297 des Strafgesetzbuchs, vor der Tat gebildete Absicht, die Person anzugreifen, unabhängig davon,

ob das Opfer gezielt ausgesucht ist oder nicht, abhängig von bestimmten Umständen oder Bedingungen oder nicht.
Zweiter erschwerender Umstand: Gleichzeitigkeit mit einer anderen Straftat, d. h. § 304 Abs. 1 StGB, Anwendung von Folter oder barbarischen Handlungen, d. h. § 303 StGB. Der versuchte Mord betrifft die Überlebenden der Tragödie, die vier Überlebenden des Hangars Laudy: Broussaudier, Borie, Hébras, Darthout *[Roby wurde hier vergessen]*, und die einzige Überlebende der Kirche, Mme. Rouffanche. Um nicht darauf zurückzukommen, möchte ich darauf hinweisen, daß bei vorsätzlichen Tötungsdelikten, denen barbarische Handlungen vorangegangen oder sie begleitet haben, die Tötungsdelikte vorausgegangen, begleitet oder gefolgt sind, nur eine Frage der Beständigkeit gestellt wird vorsätzlicher Brandstiftung.
Eine Kohärenzfrage wird für jeden versuchten Mord gestellt, der einer barbarischen Handlung vorausgegangen oder begleitet ist, der Versuch einer Brandstiftung vorausgegangen, begleitet oder gefolgt ist.
Für einen Teil der Angeklagten sprechen die Haftverfügungen von Repressalien, für andere von Vorsatz. Ich möchte Sie auch darauf hinweisen, verehrte Herren Verteidiger, daß Sie zu Recht alle Konsequenzen daraus ziehen müssen, das sage ich ehrlich, denn man sucht natürlich danach, warum wir uns bei einigen für Vorsatz, bei anderen für Repressalie entschieden haben. Dies wird Ihnen natürlich ein Argument für Ihre Erklärungen liefern.
Die zweite Kategorie von Straftaten besteht aus vorsätzlicher Brandstiftung, Brandstiftung an bewohnten oder zur Bewohnung dienenden Gebäuden, wobei die besagten Brände den Tod mehrerer Menschen verursacht haben, die sich zum Zeitpunkt der Brände an den Orten aufgehalten haben. Dies ist die Brandstif-tung des Eigentums anderer, begangen im Sinne des Artikels 434 des Strafgesetzbuches mit dem Umstand des § 10 des gleichen Artikels in Bezug auf den Brandtod.
Drei wiederkehrende Fragen werden Bränden in bewohnten oder als Wohnhnung dienenden Gebäuden gewidmet. Zwei Fragen werden dem Feuer in der Pfarrkirche von Oradour-sur-Glane gewidmet, wobei das Feuer den Tod einer unbestimmten Anzahl von Menschen verursacht hat, die sich in dieser Kirche befanden, als es ausbrach. All dies zielt auf die Anwendung von Artikel 434 des Strafgesetzbuches ab.
Eine andere Kategorie von Tatsachen ist in Artikel 440 des Militärgerichtsgesetzes vorgesehen. Dies sind Plünderungen, die von Soldaten geschlossen mit Waffen oder offener Gewalt begangen werden.
Schließlich sehen die Vorlageurteile für die Deutschen, und nur für die Deutschen, ich betone es, die Anwendung der Artikel 265 und 266 des Strafgesetzbuches über die kriminelle Vereinigung vor. Hier greift Artikel 2 Absatz 3 (2°) der Verordnung vom 28. August 1944, der die Organisationen oder Unternehmen systematischer Terroristen wie die Organisation der S.S. Der zweite Teil meiner allgemeinen Erläuterungen umfaßt einige Klarstellungen zur kollektiven Verantwortung.
Dieses Gesetz wird von uns gemäß dem Urteil des Kas-sationshofs vom 3. August 1950 ausgelegt. Nach diesem Urteil erlaubt das Gesetz vom 15. September 1948 dem Richter - und ich unterstreiche es gut: erlaubt, was immer man sagen oder drucken könnte -, erlaubt dem Richter also die Sorgfalt, nach seiner eigenen Überzeugung zu entscheiden, jedes der Mitglieder der Einheit als Mitverursacher des Verbrechens zu erklären. Für die Anwendung der fakultativen Vermutung ist es erforderlich, die Zugehörigkeit des Beschuldigten zu einer als kriminell geltenden Formation festzustellen und darüber hinaus festzustellen, ob dieser Angeklagte Gegenstand einer Zwangseingliederung in diese Formation war, und auch seine Nichtbeteiligung an der Tat zu beweisen. Daraus ergeben sich bei der Stellung der Anwendungsfragen des Gesetzes vom 15. September 1948 vier aufeinanderfolgende Vernehmungen: die Zugehörigkeit zur kriminellen Vereinigung, der Nachweis der Zwangseingliederung, die Nach-weis der Nichtbeteiligung an der Straftat, und schließlich die viertwichtigste Frage, die dem Ermessen des Richters vorbehalten ist, die fakultative Anwendung der Vermutung.
Einigen von Ihnen sind persönliche Taten verzuwerfen. Allen, außer Feldwebel BOOS, werden Taten im Sinne der kollektiven Verantwortung des Gesetzes vom 15. September 1948 vorgeworfen, d. h. Morde, die manchmal mit Vorsatz, manchmal als Repressalie begangen wurden, Morde gemeinsam mit Verbrechen, Brandstiftungen, Morde, begleitet von Akten der Barbarei, oder sogar Mordversuche unter den gleichen erschwerenden Umständen.
Immer noch im gleichen Rahmen der kollektiven Verantwortung werden Sie der Brandstiftung am Eigentum anderer, an bewohnten oder zum Wohnen genutzten Gebäuden, der Brandeslegung in der Pfarrkirche von Oradour beschuldigt, wobei dieses Feuer den Tod mehrerer Menschen verursachte, die sich an den Orten befanden, als das Feuer ausbrach.
Immer noch im Rahmen der kollektiven Verantwortung finden wir Plünderungen. Wir werden bei jedem von Ihnen diese Vorwürfe überprüfen, wie sie sich individuell für jeden von Ihnen aus den Kammerurteilen der Sie betreffenden Anklagen ergeben. Ich bemerke vorweg, daß alle von der Staatsanwaltschaft festgehaltenen Tatbestände im Bezirk der Gemeinde Oradour-sur-Glane und am 10. Juni 1944 liegen, und daß die Anklageschrift immer noch festhält, daß sie anläßlich oder unter dem Vorwand eines Kriegszustand außerhalb der durch die Gesetze und Gebräuche des Krieges vorgesehenen gerechtfertigten Fälle liegen.

LENZ, Erheben Sie sich.
Aus den soeben verlesenen Akten ergibt sich, daß Sie auf Grund des Urteils der Pariser Anklagekammer vom 4. Mai 1951 der Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Vereinigung und, im Sinne gemeinsamer Verantwortung, für Brandstiftung, des Mordes, des Mordversuchs und der Plünderung beschuldigt werden.
Das französische Gesetz gibt Ihnen das Recht, alles frei zu sagen, was Ihrer Verteidigung dient.
Setzen Sie sich.

PFEUFER
Aus den soeben verlesenen Dokumenten geht hervor, daß Sie aufgrund des Urteils der Pariser Anklagekammer vom 4. Mai 1951 der Beteiligung an einer kriminellen Verschwörung, der persönlichen - und ich wiederhole: persönlichen - Beteiligung an Morden sowie der kollektiven Verantwortung für Brandstiftung, Kirchenbrand, Mordversuche und Plünderungen angeklagt sind. Das französische Recht gewährt Ihnen das Recht, alles frei vorzubringen, was Ihrer Verteidigung dienlich ist.

FRENZEL
Aus den soeben verlesenen Dokumenten geht hervor, daß Ihnen gemäß dem Urteil der Pariser Anklagekammer vom 4. Mai 1951 nicht nur die Beteiligung an einer kriminellen Verschwörung, sondern auch die persönliche Begehung von Morden sowie die kollektive Verantwortung für Brandstiftung, Kirchenbrand, Mordversuche und Plünderungen vorgeworfen werden. Sie waren zum Zeitpunkt der Ihnen zur Last gelegten Taten minderjährig (18 Jahre), jedoch volljährig (über 16

Jahre). Folglich werden Ihnen gemäß Artikel 90 der Militärgerichtsordnung zwei zusätzliche Fragen gestellt: Gibt es Gründe, Sie strafrechtlich zu verurteilen? Gibt es Gründe, Sie von der Einrede der Minderjährigkeit auszuschließen? Das Gesetz gewährt Ihnen das Recht, alles frei vorzubringen, was Ihrer Verteidigung dienlich ist.

GRAFF
Aus den Verfahrensakten und der Verbindung Ihres Falles mit dem Ihrer Mitangeklagten im Urteil der Pariser Anklagekammer vom 4. Mai 1951 geht hervor, daß Sie persönlich des Mordes und der Brandstiftung an der Kirche sowie aufgrund kollektiver Verantwortung der Brandstiftung, des Mordes, des versuchten Mordes und der Plünderung angeklagt sind. Sie waren zum Zeitpunkt der Ihnen zur Last gelegten Taten minderjährig (unter 18 Jahre), jedoch über 16 Jahre alt. Folglich werden Ihnen die beiden Fragen nach Artikel 90 der Militärgerichtsordnung gestellt. Sie haben gesetzlich das Recht, alles vorzubringen, was für Ihre Verteidigung relevant ist.

DAUL
Aus den soeben verlesenen Dokumenten geht hervor, daß Ihnen aufgrund des Urteils der Pariser Anklagekammer vom 4. Mai 1951 Kollektivverantwortung und alleinige Verantwortung für Brandstiftung, Kirchenbrandstiftung, Mord, Mordversuch und Plünderung vorgeworfen wird. Das Gesetz gibt Ihnen das Recht, alles frei vorzubringen, was Ihrer Verteidigung dienlich ist.

ELSAESSER
Aus den soeben verlesenen Dokumenten geht hervor, daß Sie aufgrund des Urteils der Pariser Anklagekammer vom 4. Mai 1951 der Brandstiftung in eigenem Namen, der Brandstiftung in der Kirche, des Mordes, des versuchten Mordes und der Plünderung in kollektiver Verantwortung angeklagt sind. Sie waren zum Zeitpunkt der Ihnen zur Last gelegten Taten minderjährig (unter 18 Jahre). Folglich wird das Gericht automatisch die beiden in Artikel 90 des Militärstrafgesetzbuches vorgesehenen Fragen der Minderjährigkeit stellen. Das Gesetz gibt Ihnen das Recht, alle für Ihre Verteidigung relevanten Angaben zu machen.

HOEHLINGER.
Aus den soeben verlesenen Dokumenten geht hervor, daß Sie aufgrund des Urteils der Pariser Anklagekammer vom 4. Mai 1951 ausschließlich aufgrund kollektiver Verantwortung wegen Brandstiftung, Brandstiftung einer Kirche, Mordes, versuchten Mordes und Plünderung angeklagt sind. Sie waren zum Zeitpunkt der Ereignisse minderjährig, also 18 Jahre alt. Daher werden Ihnen, wie bereits zuvor, gemäß Artikel 90 der Militärgerichtsordnung zwei Fragen zu Ihrer Minderjährigkeit gestellt. Das Gesetz gewährt Ihnen das Recht, alles, was Ihrer Verteidigung dienlich ist, frei darzulegen.

DAAB, Herbert
Aus den soeben verlesenen Dokumenten geht hervor, daß Sie aufgrund des Urteils der Pariser Anklagekammer vom 4. Mai 1951 ausschließlich aufgrund kollektiver Verantwortung wegen Brandstiftung, Brandstiftung einer Kirche, Mordes, versuchten Mordes und Plünderung angeklagt sind. Sie waren zum Zeitpunkt der Ereignisse minderjährig, also 18 Jahre alt. Daher werden Ihnen, wie bereits zuvor, gemäß Artikel 90 der Militärgerichtsordnung zwei Fragen zu Ihrer Minderjährigkeit gestellt. Das Gesetz gewährt Ihnen das Recht, alles, was Ihrer Verteidigung dienlich ist, frei darzulegen.

OCHS
Aus den soeben verlesenen Dokumenten und insbesondere aus dem noch immer fraglichen Urteil der Anklagekammer von Bordeaux vom 16. Februar 1950 - in Ihrem Fall handelt es sich offensichtlich um ein etwas fehlerhaftes Verfahren, das auf zwei sich überschneidenden Urteilen beruht - geht hervor, daß Ihnen vorgeworfen wird, den Tätern bei den Verbrechen Mord, Brandstiftung, Kirchenbrand und Plünderung wissentliche Beihilfe geleistet zu haben. Ihnen wird außerdem gemeinschaftliche Verantwortung wegen Brandstiftung, Kirchenbrand, Mord und Plünderung vorgeworfen. Am 11. Mai 1951 wurden Sie aufgefordert, Ihre Zwangsrekrutierung und Ihre Nichtbeteiligung an den Verbrechen nachzuweisen. Das Gesetz gewährt Ihnen das Recht, alles, was zu Ihrer Verteidigung nützlich ist, frei vorzubringen.

LOHNER, Auguste, Antoine
Aus den soeben verlesenen Dokumenten geht hervor, daß Sie aufgrund des Urteils der Pariser Anklagekammer vom 4. Mai 1951 der Brandstiftung, des Brandanschlags auf die Kirche und des vorsätzlichen Mordes angeklagt sind, und zwar jeweils in persönlicher Eigenschaft. Sie sind außerdem aufgrund kollektiver Verantwortung des versuchten Mordes und der Plünderung angeklagt. Das Gesetz gewährt Ihnen das Recht, alles, was Ihrer Verteidigung dienlich ist, frei vorzubringen.

GIEDINGER, Fernand, Emile
Aus den soeben verlesenen Dokumenten geht hervor, dass Sie auf Grundlage des in Ihrem Fall noch gültigen Urteils der Pariser Anklagekammer vom 4. Mai 1951 der wissentlichen Beihilfe zu den Verbrechen Mord, Mordversuch und Plünderung angeklagt sind. Ihnen wird außerdem Mitverantwortung für Brandstiftung an Gebäuden, Brandstiftung an der Kirche, Mord und Plünderung vorgeworfen. Am 10. Mai 1951 wurden Sie vorgeladen, um gegebenenfalls einen doppelten Beweis für Ihre Zwangsrekrutierung und Ihre Nichtbeteiligung an der Tat vorzulegen. Das Gesetz gewährt Ihnen das Recht, alles, was zu Ihrer Verteidigung nützlich ist, frei vorzubringen.

GRIENENBERGER, René, Emile *[Camille]*
Aus den soeben verlesenen Dokumenten geht hervor, daß Sie aufgrund des Urteils der Pariser Anklagekammer vom 4. Mai 1951 beschuldigt werden, persönlich vorsätzlichen Mord begangen und als Kollektivtäter Brandstiftung, Kirchenbrand, versuchten Mord und Plünderung begangen zu haben. Das Gesetz gibt Ihnen das Recht, alles frei vorzubringen, was Ihrer Verteidigung dienlich ist.

BOOS, Georges, René
Aus den Verfahrensakten im Anschluß an das Urteil über die Verbindung, das auf Ausnahme des Verfahrens, wie ich noch einmal betone, des Verbrechens des Hochverrats ergangen ist, dessen Sie ebenfalls angeklagt sind und das gesondert beurteilt und Gegenstand einer gesonderten Anhörung sein wird, da die Zusammensetzung des Tribunals hinsichtlich des

Verbrechens des Hochverrats nicht dieselbe ist, geht hervor, daß Sie beschuldigt werden, den Tod einer Gruppe nicht identifizierter Franzosen vorsätzlich verursacht zu haben, und zwar mit Vorsatz, den Tod zweier nicht identifizierter Frauen vorsätzlich verursacht zu haben, wobei diese Morde dem vorhergehenden Mordverbrechen unmittelbar vorausgingen, es begleiteten oder darauf folgten, den Tod nicht identifizierter Frauen und Kinder, die sich in der Kirche von Oradour-sur-Glane versammelt hatten, vorsätzlich verursacht zu haben, wobei diese Morde das Verbrechen des Mordes an zwei Frauen unmittelbar begleiteten, es begleiteten oder darauf folgten, den Tätern der vorsätzlichen Brandstiftung der Kirche von Oradour-sur-Glane wissentlich Beihilfe geleistet oder ihnen Beihilfe geleistet zu haben bei den Taten, die dazu führten Es liegt in der Verantwortung derjenigen, die es vorbereitet oder ermöglicht haben, oder derjenigen, die es begangen haben, wobei diese Mittäterschaft bei der Brandstiftung dem Verbrechen der Ermordung von Frauen und Kindern in der Kirche unmittelbar vorausging, es begleitete oder darauf folgte. Ich wiederhole, dass alle Verbrechen, deren Sie beschuldigt werden, Ihre persönlichen sind. Von einer kollektiven Verantwortung kann keine Rede sein. Das Gesetz gibt Ihnen das Recht, frei alles zu sagen, was Ihrer Verteidigung dienlich ist.

BUSCH
Aus den soeben verlesenen Verfahrensakten geht hervor, daß Ihnen aufgrund des Urteils der Pariser Anklagekammer vom 4. Mai 1951 die persönliche Brandstiftung, der vorsätzliche Mord sowie als Kollektivverantwortung die Brandstiftung in der Kirche, der Mordversuch und die Plünderung vorgeworfen werden. Das Gesetz gibt Ihnen das Recht, alles frei vorzubringen, was Ihrer Verteidigung dienlich ist.

SPAETH
Aus den soeben verlesenen Verfahrensakten geht hervor, daß Ihnen aufgrund des Urteils der Pariser Anklagekammer vom 4. Mai 1951 ausschließlich kollektive Verantwortung - Ihnen wird ausschließlich kollektive Verantwortung - für Brandstiftung an Gebäuden, Brandstiftung an einer Kirche, Mord, Mordversuch und Plünderung vorgeworfen. Das Gesetz gewährt Ihnen das Recht, alles frei vorzubringen, was Ihrer Verteidigung dienlich ist.

PRESTEL
Aus den Verfahrensakten geht hervor, daß Ihnen aufgrund des Urteils der Pariser Anklagekammer vom 4. Mai 1951 zudem ausschließlich Kollektivverantwortung wegen Gebäudebrandstiftung, Kirchenbrandstiftung, Mordes, Mordversuchs und Plünderung vorgeworfen wird. Das Gesetz gewährt Ihnen das Recht, alles frei vorzubringen, was Ihrer Verteidigung dienlich ist.

WEBER
Aus den soeben verlesenen Verfahrensunterlagen geht hervor, daß Ihnen aufgrund des Urteils der Pariser Anklagekammer vom 4. Mai 1951 ausschließlich Kollektivverantwortung wegen Brandstiftung, Kirchenbrandstiftung, Mordes, versuchten Mordes und Plünderung vorgeworfen wird. Sie waren zum Zeitpunkt der Ihnen zur Last gelegten Taten minderjährig (unter 18 Jahre). Daher wird das Gericht in Ihrem Fall von Amts wegen die beiden in Artikel 90 der Militärgerichtsordnung vorgesehenen Minderwertigkeitsfragen prüfen. Das Gesetz gewährt Ihnen das Recht, alles, was zu Ihrer Verteidigung nützlich ist, frei vorzubringen.

NIESS, Jean
Aus den soeben verlesenen Verfahrensunterlagen geht hervor, daß Ihnen aufgrund des Urteils der Pariser Anklagekammer vom 4. Mai 1951 ausschließlich Kollektivverantwortung wegen Brandstiftung, Kirchenbrandstiftung, Mordes, versuchten Mordes und Plünderung vorgeworfen wird. Das Gesetz gibt Ihnen das Recht, alles frei vorzubringen, was Ihrer Verteidigung dienlich ist.

BLAESCHKE
Aus den soeben verlesenen Verfahrensunterlagen geht hervor, daß Ihnen aufgrund des Urteils der Pariser Anklagekammer vom 4. Mai 1951 nicht nur das Verbrechen der kriminellen Verschwörung vorgeworfen wird, sondern im Rahmen der Kollektivhaftung auch Brandstiftung, Brandstiftung einer Kirche, Mord, Mordversuch und Plünderung. Das Gesetz gewährt Ihnen das Recht, alles frei vorzubringen, was Ihrer Verteidigung dienlich ist.

DEGENHARDT
Aus den soeben verlesenen Verfahrensunterlagen geht hervor, daß Ihnen aufgrund des Urteils der Pariser Anklagekammer vom 4. Mai 1951 nicht nur das Verbrechen der kriminellen Verschwörung vorgeworfen wird, sondern im Rahmen der Kollektivhaftung auch Brandstiftung, Brandstiftung einer Kirche, Mord, Mordversuch und Plünderung. Das Gesetz gewährt Ihnen das Recht, alles frei vorzubringen, was Ihrer Verteidigung dienlich ist. *[Offenbar wurde Böhme in der Prokollabschrift vergessen.]*

Meine Herren Verteidiger, ich bitte Sie zu beantragen - und wenn Sie möchten, können Sie dies jetzt tun -, daß die Frage der absoluten Entschuldbarkeit von Befehlen und Genehmigungen der Behörden, denen der Angeklagte angehörte, gemäß den Bestimmungen des Artikels der Verordnung vom 28. August 1944 aufgeworfen wird. Wußten Sie das?
MEHRERE MITGLIEDER DER VERTEIDIGUNG: Ja, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Diese Frage der absoluten Entschuldbarkeit wird für jeden Angeklagten und für jede Tat gestellt. Meine Herren Verteidiger, ich erinnere Sie an die Bestimmungen von Artikel 311 der Strafprozessordnung. Zur Information möchte ich darauf hinweisen, daß ich diese in der Fassung wiederhole, in der dieser Artikel gerade geändert wurde, sowie an Artikel 79 der Militärgerichtsordnung durch Gesetz Nr. 52-1350 vom 19. Dezember 1952. Gemäß diesem neuen Text wird der vorsitzende Richter den Anwalt des Angeklagten, wenn er nicht bei einer Anwaltskammer eingetragen ist - und ich übersetze: wird nicht bei einer französischen Anwaltskammer eingetragen sein, soweit es uns betrifft -, darüber informieren, daß er nichts gegen sein Gewissen oder den gebotenen Respekt vor dem Gesetz sagen darf und sich mit Anstand und Mäßigung äußern muß. Diese Warnung richtet sich insbesondere an die im Gerichtssaal anwesenden nichtfranzösischen Anwälte. Ich füge hinzu, daß sie aufgrund meiner Erlaubnis anwesend, sind und daß ich diese Erlaubnis im Falle eines Vorfalls jederzeit widerrufen kann. Herr Gerichtsschreiber, bitte verlesen Sie die Liste der zu vernehmenden Zeugen.

(Der Gerichtsschreiber verliest die Liste der Zeugen.)

Me. LAFEUILLE-VIEILLARD: Es könnte durchaus sein, daß weitere genannte Zeugen anwesend sind und die Verhandlung als Zuschauer verfolgen.

DER VORSITZENDE: Gibt es in diesem Fall Zeugen, die als Zuschauer hier sind?

EINE STIMME: Ja.

DER VORSITZENDE: Ich weise die Zeugen darauf hin, daß sie ab diesem Zeitpunkt der Verhandlung nicht mehr beiwohnen dürfen, bis sie ihre Aussage gemacht haben. Ich bitte daher den Gerichtsschreiber, sich ihrer anzunehmen, und erinnere auch den Wachtmeister daran, daß sich keine Zeugen im Gerichtssaal aufhalten dürfen, bis sie ihre Aussage gemacht haben. Herr Gerichtsschreiber, bitte verlesen Sie die vollständige Zeugenliste.

(Der Gerichtsschreiber verliest die Liste aller aufgerufenen Zeugen.)

Me. SCHRECKENBERG: Vielleicht hat es keinen Sinn, die Liste der Entlastungszeugen zu verlesen, wenn der Staatsanwalt nicht darauf besteht.

DER VORSITZENDE: Wurden irgendwelche Personen aus der Liste, die der Gerichtsschreiber gerade im Gerichtssaal verlesen hat, vernommen? Ich möchte darauf hinweisen, daß es zu erheblichen Verfahrensschwierigkeiten kommen könnte, wenn sich zufällig Zeugen im Gerichtssaal befinden und meine Warnung nicht verstehen. Kein Zeuge darf den Gerichtssaal bis zu seiner Vernehmung betreten. Haben Sie, meine Herren, Vorfälle, die gemäß Artikel 81 der Militärgerichtsordnung verhandelt werden müssen? Jetzt ist der Moment dazu.

Me ESTEVE: Dies, Herr Präsident, ist der Antrag, den ich dem Gericht zu Beginn der Anhörung vorgelegt habe.

DER VORSITZENDE: Perfekt, es handelt sich um einen Zeugen der angehört werden muß.

Me. ESTEVE: Er wurde nicht erwähnt.

DER VORSITZENDE: Kennen Sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse dieses Zeugen? Bitte geben Sie diese Informationen umgehend dem Gerichtsschreiber weiter.

Me. ESTEVE: Es handelt sich um Herrn Julien Vigneau, Cafébesitzer in Espalet.

DER VORSITZENDE: Aufgrund meines Ermessens ordne ich seine Anhörung an. Ich weise Sie lediglich darauf hin - und ich glaube, der Fall wird nicht zur Sprache kommen -, daß zwischen meiner Anordnung und seiner Anhörung mindestens drei Tage vergehen müssen, damit er vereidigt werden kann. Da er ganz am Ende angehört wird, wird diese Frist vermutlich eingehalten werden.

Wenn Sie, meine Herren, keine weiteren Angelegenheiten zu entscheiden haben, kommen wir nun zur Sachverhaltsprüfung. Um es etwas schneller zu machen, schlage ich ein Verfahren vor, das vielleicht nicht ganz orthodox ist, aber vielleicht den Vorteil der Schnelligkeit und Klarheit bietet. Aus meiner Aktenprüfung geht hervor, daß alle dem Angeklagten vorzulegenden Tatsachen gemeinsame Elemente aufweisen. Wenn ich von gemeinsamen Elementen spreche, meine ich Elemente, zu denen sie nacheinander angehört werden können, ohne daß dies ihrer Verteidigung schadet, zumindest meiner Meinung nach. Wir werden Ihren Wunsch erfüllen. Es gibt den Aufenthalt in Valence d'Agen, den Marsch von Valence d'Agen nach Saint-Junien und Limoges und den Marsch von Saint-Junien nach Oradour-sur-Glane. Wir haben zwei Möglichkeiten, vorzugehen. Entweder die orthodoxe Methode, die darin besteht, jeden Angeklagten einzeln zu vernehmen und die Route und die Untersuchung desselben Sachverhalts jedes Mal zu wiederholen. Dann gibt es eine weniger orthodoxe Methode, die darin besteht, einen der Angeklagten zu vernehmen, der aufgrund seines Ranges und seiner Position möglicherweise besser geeignet ist als die anderen, uns bestimmte Einzelheiten über die Routen des Bataillons und der Kompanie zu geben. Ich denke an Lenz, den ich zuerst vernehmen möchte, da er in diesem Fall den höchsten Dienstgrad, nämlich den eines Feldwebels, innehat. Während der Vernehmung von Lenz könnte ich, wenn Sie nichts dagegen haben, beispielsweise im Hinblick auf den Aufenthalt in Valence d'Agen und - um das klarzustellen - im Hinblick auf die Kompanie im Allgemeinen, nicht auf eine konkrete Tatsache im Zusammenhang mit dieser oder jener Person, Lenz nach allen anderen Angeklagten vernehmen, um zu sehen, ob sie Erklärungen abgeben möchten. Dasselbe hätte ich für den Marsch von Valence d'Agen nach Saint-Junien und für die Fahrt von Saint-Junien nach Oradour getan, und dann hätte jeder von ihnen zu diesem oder jenem bestimmten Punkt der Marsches zurückkehren sollen. So würden Wiederholungen und Zeitverlust vermieden.

Ich möchte meine Überlegungen klarmachen. Es gibt offenbar einen Punkt, der noch nicht geklärt ist, nämlich die Bewaffnung der Kompanie. Das ist meiner Meinung nach offensichtlich ein entscheidender Punkt. Ich beabsichtige, Lenz zur Bewaffnung der Kompanie zu befragen. Wenn Sie möchten, können wir, nachdem wir Lenz um einige Erläuterungen zur Bewaffnung im Feld gebeten haben, schnell alle anderen durchgehen und sie fragen, ob sie etwas dazu zu sagen haben. Sobald das erledigt ist, werden wir nicht mehr über die Bewaffnung sprechen. Ich mache Ihnen diesen Vorschlag. Herr Staatsanwalt, wenn Sie keine Einwände haben, haben wir den Vorteil der Klarheit und Schnelligkeit.

Me. LAFEUILLE-VIEILLARD: Ich fürchte, dem Gerichtshof sind diese sehr spezifischen und technischen Punkt nicht klar.

DER VORSITZENDE: Ja, denn zu den Dokumenten, die der Staatsanwalt in den Debatten vorlegen muß, gehört eine Liste für jede Panzerkompanie, in der die Bewaffnung der Männer und die Zusammensetzung der Kraftfahrzeugausrüstung der Einheit aufgeführt sind.

Es gab viele Geschichten über die Anzahl der Fahrzeuge der Einheit, die Anzahl der Gewehre oder Maschinengewehre, aber wir hatten keine konkreten Informationen. Das Tribunal war besorgt, ob es etwas Ähnliches wie das Handbuch für Infanterieoffiziere geben würde. Offenbar gab es kein spezielles Handbuch für die SS, und es handelte sich um dasselbe Handbuch für die gesamte deutsche Infanterie, sowohl für die SS als auch für die Wehrmacht. Mit den uns vorliegenden Informationen können wir sie sinnvoll befragen.

(Der Präsident befragt jeden der Angeklagten ausführlich.)

*** * * * * * ***